

# **Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen BTHG (BT-Drs. 18/9522), Antrag DIE LINKE (BT-Drs. 18/10014), Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 9672)**

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Elisabeth Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46  
Elisabeth.Fix@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerin  
Karin Bumann  
Telefon-Durchwahl 0761 200 366  
Karin.Bumann@caritas.de

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 31. Oktober 2016

## **A. Zusammenfassende Würdigung des Gesetzentwurfes**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszulösen und als ein modernes Teilhabegesetz auszugestalten, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Dieser Schritt gelingt durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und ihre Überführung in das Teilhaberecht des SGB IX. Künftig werden Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen getrennt. Das Leistungssystem soll konsequent an der Personenzentrierung ausgerichtet werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die bestehende Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe einzudämmen und einer künftigen Ausweitung der Ausgaben vorzubeugen. Der Gesetzentwurf bewegt sich in einem Spannungsfeld: Einerseits sollen Menschen mit Behinderung von der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Leistungsrechts profitieren; andererseits sollen Einsparungen erzielt werden. Eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen ist in vielen Aspekten gelungen. Beispiele sind die Teilhabe am Arbeitsleben, die Beratung oder die Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts. Zwei besonders wichtige Probleme sind noch ungelöst. Das betrifft zum einen die Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der Pflege und zum anderen das Vorhaben, dass die Vergütungssätze für Leistungen der Eingliederungshilfe künftig durch den Rahmenvertrag bestimmt werden sollen. Gleichzeitig soll es dabei bleiben, dass die Rahmenverträge anders als im SG XI nicht

schiedsfähig sind und durch Landesverordnung ersetzt werden können, wenn keine Einigung zustande kommt. Das Leistungserbringungsrecht ist so auszugestalten, dass die Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern fair ausbalanciert werden. Insgesamt weist der Gesetzentwurf Licht- und Schattenseiten auf. Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Einladung zur parlamentarischen Anhörung. Gerne wird er das Gesetz auch in den weiteren parlamentarischen Beratungen kritisch-konstruktiv begleiten.

Im Folgenden soll der Gesetzentwurf zunächst zusammenfassend gewürdigt werden. Eine Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen folgt in Teil B. Da es sich um eine grundlegende Reform handelt, haben wir es als sinnvoll erachtet, nicht nur zu den zentralen Vorschriften Stellung zu nehmen, sondern auch die anderen Regelungen einer Bewertung zu unterziehen. Diese Bewertung findet sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Anhang zu dieser Stellungnahme.

### **Behinderungsbegriff entspricht weitestgehend den Vorgaben der UN-BRK**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass sich die Neudefinition des Behinderungsbegriffs im Unterschied zum Referentenentwurf nun weitestgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention anlehnt. Dennoch wurde das Kriterium der Abweichung von einem für das Lebensalter typischen Zustand beibehalten. Dieses Kriterium sollte aus der Definition herausgenommen werden, weil die verlässliche Bestimmung eines solchen Zustandes wissenschaftlich nicht möglich ist.

### **Zugangskriterien des Leistungsberechtigtenkreises vor Inkrafttreten erproben**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es als Fortschritt, dass der Leistungszugang zur Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX-E durch Orientierung an den Lebensbereichen der ICF erfolgt. Der Gesetzentwurf definiert eine Teilhabebeeinträchtigung dann als erheblich, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf der insgesamt neun Lebensbereiche nach der ICF nicht ohne personelle oder technische Hilfe oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Hilfe nicht möglich ist. Der Gesetzentwurf lässt jedoch keine Gründe dafür erkennen, warum die Erheblichkeitsschwelle bei Teilhabebeeinträchtigungen in fünf bzw. drei von insgesamt neun Lebensbereichen gesetzt wird. Das im Gesetzentwurf vorgesehene System ist in Deutschland in der Praxis bislang nicht erprobt. Es ist sicherzustellen, dass durch die neue Systematik keiner Person, die bisher Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe hatte, der Leistungszugang verwehrt wird. Dafür bietet die Ermessensregelung in § 99 Absatz 1 SGB IX-E, nach der Personen, welche die eng formulierten Zugangsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nicht erfüllen, Leistungen bewilligt werden können, noch keine Gewähr.

Der Deutsche Caritasverband fordert daher, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in den Jahren 2017 bis 2019 zu erproben, bevor sie zum 1.1.2020 fristgemäß Gesetzeskraft erlangt. Menschen, die einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen stellen, sollen in Modellregionen parallel nach der alten und der neuen Systematik begutachtet werden, um ihre Leistungsberechtigung festzustellen. Die Modellprojekte sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Die im Gesetz vorgesehene Regelung soll nur in Kraft treten, wenn sich die Regelung bewährt und keine Begrenzungen oder Ausschlüsse von Personengruppen im Leistungs-

zugang festgestellt werden können. Daher ist die Regelung des § 99 mit einer Revisionsklausel zum 1.1.2019 zu versehen.

### **Angemessenheitsregelung stärkt Wunsch- und Wahlrecht**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die Kriterien der Angemessenheit der Wünsche und der Zumutbarkeit bei Abweichung von Wünschen ausgestaltet wird. Es ist sachgerecht, dass bei einer Abweichung von den Wünschen der Leistungsberechtigten stets zuerst eine Zumutbarkeitsprüfung erfolgen muss, welche die persönlichen, familiären, örtlichen und sozialräumlichen Umstände sowie die eigenen Ressourcen und Kräfte des Leistungsberechtigten in den Blick nimmt. Bei Unzumutbarkeit einer von den Wünschen abweichenden Leistung erfolgt grundsätzlich kein Vergleich der Kosten für vergleichbare Leistungen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es beispielsweise nicht zu erzwungenen Umzügen in Einrichtungen kommt, wenn diese kostengünstiger sind als die ambulante Versorgung. Bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ist sicherzustellen, dass die Wünsche der Leistungsberechtigten stets den Wünschen ihrer Betreuer vorgehen.

### **Beratungsrechte werden gestärkt**

Nachdrücklich zu begrüßen ist die Einführung umfassender Beratungs- und Unterstützungsansprüche nach § 106 SGB IX-E, komplettiert von der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-E. Bisher sind die Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe in Bezug auf Beratungskompetenzen sehr unterschiedlich aufgestellt. Der Deutsche Caritasverband begrüßt daher auch die Neuregelung zu den Fachkräften der Eingliederungshilfe nach § 97 SGB IX-E. Diese sollen nicht nur entsprechende Kenntnisse in Bezug auf das Sozial- und Verwaltungsrecht aufweisen, sondern auch umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Betroffenen. Ergänzend sollte daher in § 106 die Verwendung von Leichter Sprache aufgenommen werden. Besonders positiv zu bewerten ist, dass erstmals im Leistungsrecht klargestellt wird, dass die Behörden Leistungsberechtigte auch im Verwaltungsverfahren zu unterstützen haben, wie z.B. bei der Antragstellung, bei der Klärung an Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern, bei der Kontaktaufnahme mit Leistungserbringern oder bei der Aushandlung von Verträgen mit diesen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle allerdings nicht, dass für eine relevante Zahl an Leistungsberechtigten eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Daher sollte geregelt werden, dass auch geschäftsunfähige Personen sowie Leistungsberechtigte, für die ein Betreuer bestellt ist, sich persönlich und mit voller Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können. Unterstützung darf nicht nur deshalb als nicht erforderlich angesehen werden, weil ein Betreuer bestellt ist. Dieser Grundsatz muss auch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren gelten.

### **Dringender Nachbesserungsbedarf an der Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege**

#### Vorrang-Nachrang-Regelung des Gesetzentwurfs kann Abgrenzungsprobleme nicht lösen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorrang-Nachrang-Regelung zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege vermag aus Sicht des Deutschen Caritasverbands Abgrenzungsfragen, die durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ins SGB XI zwei-

felsohne entstehen, nicht zu lösen. Da Betreuungsleistungen sowohl eine Leistung der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe sein können, wird es regelmäßig strittig sein, welcher der beiden Sphären sie jeweils zuzuordnen sein werden. Der Eingliederungshilfeträger wird sich auf den Vorrang des beitragsfinanzierten Systems der Pflegeversicherung und der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege mit ihrer strikten Bedürftigkeitsabhängigkeit berufen und darauf drängen, dass Betreuungsleistungen als pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach dem SGB XI und dem 7. Kapitel des SGB XII in Anspruch genommen werden. Nicht von der Pflegeversicherung abgedeckte Kosten der Betreuung müssten dann aus der Hilfe zur Pflege und nicht aus der Eingliederungshilfe finanziert werden. Der Eingliederungshilfeträger wird die Menschen mit Behinderung des Weiteren darauf hinweisen, dass nach § 45a SGB XI die Möglichkeit besteht, die häusliche Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI im Umfang von 40 Prozent der Leistungshöhe im jeweiligen Pflegegrad in niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI umzuwandeln. Das sieht ausdrücklich auch die entsprechende Regelung in der Hilfe zu Pflege im Gesetzentwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (§ 64b Absatz 1 SGB XII) vor.

Die Vorrang-Nachrang-Regelung – so der Gesetzentwurf – soll aber nicht gelten, wenn bei der Leistungserbringung die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen. Hier hat der Gesetzgeber allerdings versäumt zu bestimmen, wann dies der Fall ist. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands sollte diese Frage grundsätzlich über ein Gesamtplanverfahren beantwortet werden. Sollte der Gesetzgeber an der Regelung des Gesetzentwurfs festhalten, ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands zumindest in § 13 Absatz 3 nach Satz 3 ein Satz zu ergänzen, der statuiert, dass ein Gesamtplanverfahren bei einem Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe stets durchzuführen ist.

#### Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe müssen weiterhin gleichrangig sein

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung jedoch grundsätzlich nicht im Sinne eines Vorrang-Nachrang-Verhältnisses geregelt werden, sondern weiterhin gleichrangig sein. Sie sollen gleichwertig nebeneinander bestehen und die jeweiligen Bedarfe sollen in einem transparenten Bedarfsermittlungsverfahren ermittelt werden. Denn die Zielsetzungen der Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits sind wesensverschieden: So sind die Hilfen der Pflegeversicherung darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SGB XI). Aufgabe der Eingliederungshilfe soll es laut dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen sein, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Eingliederungshilfe ist sowohl nach den bestehenden Regelungen (§ 8 Absatz 3 SGB IX) als nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen umfassender und der Pflege grundsätzlich vorgelagert. Nach § 9 Absatz 3 SGB IX-E soll Pflegebedürftigkeit durch Leistungen zur Teilhabe vermieden, überwunden, gemindert oder eine Verschlimmerung verhütet werden. Die Leistung der Eingliederungshilfe soll Menschen gezielt befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 91 Absatz 1 SGB IX-E). Die Eingliederungshilfe verfolgt somit einen Ansatz der Befähigung, während es der Pflegeversicherung um Wiedergewinnung verlorener Fähigkeiten oder den Erhalt der-

selben geht. Da die Zielsetzung beider Leistungssysteme unterschiedlich ist, können und sollen aus Sicht des DCV die Leistungen beider Systeme wie bisher auch gleichrangig nebeneinander gewährt werden.

#### Abgrenzungsfragen zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe sind in der Praxis nicht erprobt

Die Leistung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen wird zudem erst mit dem 1.1.2017 ins SGB XI eingeführt. Es bleibt abzuwarten, wie die Leistung im Einzelnen in den Landesrahmenverträgen ausgestaltet wird und wie sie von den Versicherten in Anspruch genommen wird. Es wird sich erst aus der Praxis heraus erweisen, ob und in welchem Umfang Abgrenzungsprobleme zwischen dieser Leistung und den Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe wirklich auftreten. Auch dieser Gesichtspunkt spricht für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung des Gleichrangs der Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Sollte sich herausstellen, dass es einer Abgrenzungsregelung im Sinne von Vorrang und Nachrang bedarf, kann eine entsprechende Regelung bis zum 1.1.2020 immer noch in Kraft gesetzt werden. Sollte der Gesetzgeber somit an der Vorrang-Nachrang-Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfs festhalten, ist diese zumindest mit einer Revisionsklausel zu versehen.

#### Ablehnung der Vorschläge des Bundesrats

Der Deutsche Caritasverband lehnt den Vorschlag des Bundesrats, die Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich vorrangig zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erklären, nachdrücklich ab. Er lehnt auch das Modell des Kostenerstattungsanspruchs nach § 104 SGB X ab. Menschen mit einer Behinderung zahlen Beiträge zur Pflegeversicherung und haben daher einen grundständigen Anspruch auf Pflegegeld und Sachleistungen. Sie haben ein Recht, aus dem Leistungskatalog der Pflegeversicherung ebenso frei Leistungen auswählen zu können wie pflegebedürftige Menschen, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Auch den Vorschlag der Regelung der Schnittstelle zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe anhand einer Altersgrenze lehnt der Deutsche Caritasverband als eine Form der Altersdiskriminierung ab. Menschen mit Behinderungen müssen unabhängig vom Erreichen des Renteneintrittsalters uneingeschränkt ihre Ansprüche auf Eingliederungshilfe geltend machen können.

#### Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 43a SGB XI auf ambulant betreute Wohngruppen

Auch wenn die Neuregelung zu § 43a SGB XI mit den Gesetzentwürfen zum BTHG und PSG III ins PSG III verschoben wurde, möchte der Deutsche Caritasverband an dieser Stelle anmerken, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 43a SGB XI auf ambulant betreute Wohngruppen, die unter das Wohn-, Betreuungs- und Vertragsgesetz (WBVG) fallen, deutlich abgelehnt wird. Diese Wohnformen sind, auch wenn sie unter das WBVG fallen, ambulante und keine stationären Wohn- und Betreuungssettings. Diese Regelung wird dazu führen, dass Träger der Eingliederungshilfe eine zurückhaltende Bewilligungspraxis entfalten, wenn leistungsberechtigte Personen, die auch pflegebedürftig sind, in ambulante Wohngruppen, die unter das WBVG fallen, einziehen wollen, weil dann Kosten, die bisher die Pflegeversicherung getragen hat, auf die Eingliederungshilfe übergangen. Im BTHG wird die dem § 43a korrespondierende Re-

gelung des § 55 SGB XII in den neuen § 103 überführt. Auch wenn § 43a SGB XI im Zuge der Reformen nicht angepasst wird, fordert der Deutsche Caritasverband zumindest, die Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 zu streichen, wonach Menschen mit Behinderungen, die so pflegebedürftig sind, dass die Pflege in der Einrichtung der Eingliederungshilfe wegen der Kostenfolge des § 43a SGB XI nicht sichergestellt werden kann, durch Vereinbarung zwischen Pflegekasse und Eingliederungshilfeträger auf stationäre Pflegeeinrichtungen verwiesen werden können.

## **Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnen Alternativen zur Werkstatt**

### Einführung eines Budgets für Arbeit ist zu begrüßen

Bei den neuen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben begrüßt der Deutsche Caritasverband ausdrücklich die Schaffung eines Budgets für Arbeit. Ein Budget für Arbeit, dessen Kern der Minderleistungsausgleich ist, stellt eine wichtige Alternative zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen dar. Der Rechtsanspruch auf ein Budget für Arbeit (§ 61 Absatz 1) darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass keine Verpflichtung des Leistungsträgers besteht, ein Budget für Arbeit bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen (§ 61 Absatz 5). Vielmehr soll der Leistungsträger darauf hinwirken, dass ein Budget für Arbeit zustande kommt.

### Andere Leistungsanbieter müssen Mindest-Qualitätsanforderungen erfüllen

Die Einführung anderer Leistungsanbieter als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist ebenfalls positiv zu bewerten. Es ist sachgerecht, wenn die anderen Anbieter nicht alle Leistungen aus dem Leistungsspektrum der Werkstatt für behinderte Menschen anbieten müssen und auch nicht verpflichtet sind, jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen. Nicht gerechtfertigt ist hingegen, dass sie kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, denn auf diese Weise fehlt es an jeglicher Akkreditierung. Zu ergänzen ist ebenfalls, dass sie in ihrem jeweiligen Leistungssegment entsprechende Qualitätsanforderungen zu erfüllen haben, die auch für die räumliche und sächliche Ausstattung gelten müssen.

### Leistungen im Berufsbildungsbereich der WfbM auf drei Jahre erweitern

Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sollen analog zu allen anderen Ausbildungsbereichen von zwei auf drei Jahre verlängert werden, denn der Berufsbildungsbereich stellt für Menschen mit Behinderungen oftmals die einzige Möglichkeit zur beruflichen Bildung dar. Der Deutsche Caritasverband spricht sich zudem für die Aufhebung der heutigen Unterscheidung in „werkstattfähig vs. nicht-werkstattfähig“ (§ 219 SGB IX-E) aus. Das sog. „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist sowohl bei den Regelungen zum Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX-E) als auch zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX-E) zu streichen. Des Weiteren setzt sich der Deutsche Caritasverband für eine angemessene Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und für die Einführung höherer Einkommensfreibeträge für Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, ein. Zudem sollen Einmalzahlungen wie das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld nicht mehr auf das Arbeitsförderungsgeld angerechnet werden.

## **Soziale Teilhabe: Nachbesserungsbedarfe bei den Assistenzleistungen**

In den (weiterhin) offenen Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe wird erstmalig der Begriff der **Assistenzleistungen** aufgenommen, was der Deutsche Caritasverband nachdrücklich begrüßt. Bezüglich der Ausführung der Assistenzleistungen wird unterschieden zwischen der Übernahme (vollständig oder teilweise) von Handlungen und Begleitung einerseits und der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung andererseits. Fachkräfte sind laut Gesetzentwurf nur erforderlich, wenn es sich um Assistenzleistungen zur Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung handelt. Die Unterscheidung der Assistenzleistungen in qualifizierte und nicht qualifizierte Assistenz bewertet der Deutsche Caritasverband kritisch, denn sie wird der individuellen Lebenswirklichkeit der leistungsberechtigten Menschen nicht gerecht. So kann bei bestimmten Menschen mit Behinderung die qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft auch bei der Übernahme von Handlungen notwendig sein, z.B. wenn das Risiko der Auto- bzw. Fremdaggression besteht oder wenn aufgrund von Schluckproblemen die Essensdarreichung nur mit dem entsprechenden medizinisch-pädagogischen Hintergrundwissen zu verantworten ist. Zudem ist die Assistenz für ehrenamtliches Engagement in § 78 als Rechtsanspruch auszugestalten.

## **Wunsch- und Wahlrecht beim Pooling beachten**

Der Deutsche Caritasverband bewertet es als sachgerecht, dass bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe, wie z.B. Leistungen zur Mobilität, auch als pauschale Geldleistung gewährt werden können. Ebenso sinnvoll kann das Poolen von Leistungen in bestimmten Fällen, wie z.B. bei der Schulbegleitung sein. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die Vorschrift das Wunsch- und Wahlrecht nicht verdrängt.

## **Rechtsanspruch auf Persönliches Budget sicherstellen**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bekräftigung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget und die Klarstellung, dass dieses auch in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Leistungsträger beteiligt ist. Er bedauert jedoch, dass Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin nur als Gutscheine ausgegeben werden sollen. Neu ist die Aufnahme der Zielvereinbarung, die bisher nur in der Budgetverordnung geregelt war, in das Gesetz. Es ist sicherzustellen, dass der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget auch dann besteht, wenn keine Zielvereinbarung zustande gekommen ist. Diese ist dann durch Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt zu ersetzen.

## **Einkommens- und Vermögensanrechnung bedeuten Fortschritt**

Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung bedeuten einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Der Deutsche Caritasverband hält es jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für angemessen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen zum Einkommenseinsatz für Teilhabeleistungen herangezogen werden. Angesichts der hohen Leistungen und Verzichte, die sie erbringen, sollten Teilhabeleistungen in voller Höhe solidarisch getragen werden. Auch das Einkommen, das im Rahmen von Unterhaltspflichten aufgewendet werden muss oder gepfändet ist, muss weiterhin anrechnungsfrei bleiben. Bei der Anrechnung von Vermögen muss nicht nur die selbst genutzte Immobilie, sondern auch das

Vermögen zum Aufbau einer Altersvorsorge anrechnungsfrei bleiben. Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich, dass nunmehr nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen von Partnern anrechnungsfrei bleiben soll. Schließlich fordert der Deutsche Caritasverband, das jetzt in § 92 Absatz 1 SGB XII normierte Bruttoprinzip beizubehalten. Dies ist im Rahmen der Ausgestaltung der künftigen Eingliederungshilfe als echte Sachleistung (§ 123 Absatz 6 SGB IX-E) schon aus systematischen Gründen erforderlich.

## **Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis stärken**

### Sozialrechtliches Dreieck wird gestärkt

In Bezug auf das Vertrags- und Vergütungsrecht ist nachdrücklich zu begrüßen, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bestätigt und dass die Eingliederungshilfe anders als bislang als echte Sachleistung ausgestaltet wird. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis ist in besonderer Weise geeignet, die Verantwortung öffentlicher Leistungsträger mit dem Wunsch- und Wahlrecht hilfesuchender Bürgerinnen und Bürger und der Kompetenz nicht-staatlicher Leistungserbringer zu verbinden. Der unmittelbare Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger nach § 123 Absatz 6 SGB IX-E ist deshalb eine zentrale Vorschrift, die entgegen der Auffassung des Bundesrates erhalten werden muss. Sie bedeutet den dringend erforderlichen Abschied vom sozialhilferechtlichen Prinzip, nach dem der Betroffene selbst Kostenschuldner ist und der Eingliederungshilfeträger dieser Schuld nur beiträgt. Der direkte Zahlungsanspruch ist konstitutiv für ein echtes Sachleistungsprinzip, wie es der Eingliederungshilfe als Nachteilsausgleich entspricht.

### Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarung muss erhalten bleiben

Nachdrücklich zu begrüßen ist, dass die Leistungsvereinbarung künftig schiedsfähig sein soll. Allerdings soll die Schiedsstelle nach § 133 nicht erst nach 3 Monaten, sondern bereits nach 6 Wochen angerufen werden können, so wie es in anderen Leistungsgesetzen normiert ist. Die Investitionskosten müssen auch weiterhin fester Bestandteil der Inhalte der Vergütungsvereinbarungen bleiben und nicht nur, soweit dies als erforderlich angesehen wird.

### Keine Bestimmung der Leistungspauschalen durch den Rahmenvertrag

Der Deutsche Caritasverband fordert, die Regelung in § 131 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX-E zu streichen. Nach dieser Regelung sollen Leistungspauschalen durch die Rahmenverträge bestimmt werden. Die Regelung widerspricht den sonstigen und sachgerechten Regelungen zur Aushandlung der Vergütung. Die Vergütung soll wie bisher zwischen Leistungserbringer und Eingliederungshilfeträger ausgehandelt werden. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Rahmenverträge weiterhin nicht schiedsfähig sind. Der Deutsche Caritasverband fordert, dass auch Rahmenverträge nach § 131 SGB IX-E dem Schiedsstellenverfahren zugänglich gemacht werden. Das ist schon aus Gründen der Rechtsweggarantie zwingend erforderlich. Dessen ungeachtet sollte gesetzlich vorgegeben werden, dass der Rahmenvertrag Festlegungen zu den Kalkulationsgrundlagen treffen, nicht aber die Leistungspauschalen bestimmen kann. Die Höhe der Vergütungen kann sinnvoller Weise nur ausgehandelt werden.

### Kein einseitiges Kündigungsrecht des Leistungsträgers (Vorschlag Bundesrat)

Ein einseitiges, jederzeit mit Frist von sechs Monaten, und ohne Angabe von Gründen auszuübendes Kündigungsrecht des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungserbringer lehnt der Deutsche Caritasverband strikt ab. Die Leistungserbringer benötigen Rechtssicherheit, dass eine geschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum auch gilt und die Betreuung der Leistungsberechtigten ermöglicht. Dazu sind die Einrichtungen auch zivilrechtlich verpflichtet.

### Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen: Dringender Nachbesserungsbedarf der Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen

Die Trennung von Fachleistung und Grundsicherungsleistung hat zur Folge, dass die Höhe der Kosten der Unterkunft in heute als „stationär“ bezeichneten Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht mehr Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sein wird. Um die Höhe der Kosten, für die in der Regel der Träger der Grundsicherung aufkommen muss, dennoch zu begrenzen, sieht der Entwurf „Mietobergrenzen“ vor, die sich an der Rechtsprechung zu den „Mietobergrenzen“ für Hartz-IV-Empfänger orientieren. Die Mietobergrenzen sind als Referenzsystem für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gänzlich ungeeignet, da hier andere Parameter gelten, als auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt. Zu nennen sind hier u.a. erhöhte Anforderungen des Brandschutzes oder barrierefreie Gebäude. Daher ist es aus Sicht der Caritas zwingend erforderlich, dass für Unterkunftskosten in Wohnformen nach § 42b Absatz 2 Nr. 2 SGB XII-E neben dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe auch der Träger der Grundsicherung bei den Verhandlungen zu beteiligen ist. Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Schiedsstellenverfahren nach dem 2. Teil des SGB IX zugänglich zu machen.

### Gesetzliches Prüfrecht begrüßt

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein gesetzliches Prüfrecht eingeführt wird. Bisher war dies nur eine Kann-Regelung. Wirtschaftlichkeitsprüfungen sollen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auch aus Sicht der Caritas nur durchgeführt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einrichtungen ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, reichen die regulären Prüfmechanismen. Es ist grundsätzlich sinnvoll, die Wirksamkeit der Leistungserbringung als Maßstab für die Messung von Wirtschaftlichkeit und Qualität heranzuziehen. Stehen entsprechende Kriterien zur Verfügung, ist es auch gerechtfertigt, die Prüfungen anhand dieser Kriterien durchzuführen. Solange diese Kriterien aber nicht vorliegen, lehnt der Deutsche Caritasverband diese Regelung ab.

### Deutliche Verbesserung der Regelung zum externen Vergleich gegenüber Referentenentwurf

Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich, dass die Regelungen zum externen Vergleich vom Referentenentwurf zum Gesetzentwurf deutlich nachgebessert wurden. Im Unterschied zum Referentenentwurf können nun auch Vergütungen als wirtschaftlich angemessen bewertet werden, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen ober-

halb des unteren Drittels liegen. Voraussetzung ist, dass die Vergütungen nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Damit hat der Gesetzgeber die Regelung zum externen Vergleich nach dem BSG-Urteil (B 3 P2/12 R) im Gesetzentwurf nachvollzogen. Der Deutsche Caritasverband fordert allerdings, die Regelung zu den beiden oberen Dritteln nicht als „Kann“-Regelung, sondern als „Soll“-Regelung auszugestalten.

### **Abweichungsfeste Regelungen im SGB IX stärken**

Es ist zu begrüßen, dass die Regelungen zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und zur Koordinierung der Leistungen (Kapitel 2 bis 4 SGB IX-E) abweichungsfest ausgestaltet sind. In die abweichungsfesten Regelungen nach § 7 SGB IX-E sollten aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch auch die Allgemeinen Vorschriften (Kapitel 1 SGB IX-E) sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit, zu den Leistungsformen und der Beratung sowie zu Struktur, Qualitätssicherung und Verträgen (Kapitel 5 bis 7 SGB IX-E) einbezogen werden.

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Vorbemerkung**

Nachfolgend nimmt der Deutsche Caritasverband zu den aus seiner Sicht zentralen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes Stellung.

Die Bewertung aller weiteren Paragraphen des Gesetzentwurfs findet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

## **Zielsetzung des Gesetzes und Behinderungsbegriff**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

#### **Gesetzentwurf**

Der Behinderungsbegriff wird neu definiert und begrifflich an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnt. Die Zweistufigkeit wird beibehalten. Nach dem neuen Verständnis des SGB IX-E entsteht eine Behinderung, wenn die körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate eine Abweichung vom alterstypischen Zustand zu erwarten ist.

Die Definition der Schwerbehinderung wird unverändert übernommen.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass der Behinderungsbegriff nicht mehr auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen reduziert wird. Das Festhalten an der Zweistufigkeit des Behinderungsbegriffs bewertet der Deutsche Caritasverband allerdings kritisch. Es widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, wenn Beeinträchtigung als ein Körper- und Gesundheitszustand definiert wird, der „vom Lebensalter typisch“ abweicht. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für eine vollständige Übernahme des Begriffs aus der UN-Behindertenrechtskonvention analog des § 1 und zu § 90 in Teil 2 ein. Es gilt nicht nur die Gleichberechtigte, sondern auch die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten. Der Behinderungsbegriff in § 2 ist daher vollständig aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu übernehmen. Die unveränderte Übernahme der bestehenden Regelung der Schwerbehinderung ist nicht mit einer UN-BRK-konformen Definition der Behinderung vereinbar. Die Definition der Schwerbehinderung sollte daher an die UN-BRK angepasst werden.

## **Lösungsvorschlag**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „gleichberechtigten“ um die Worte „vollen und wirksamen“ ergänzt.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Leistungen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach Möglichkeit durch wohnortnahe Einrichtungen und Dienste erbracht“. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 ändert sich entsprechend.

## **§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen**

### **Gesetzentwurf**

Die Vorrang-/Nachrangregelungen werden neu gefasst. Neu ist, dass von den Bestimmungen des Kapitels 4 nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass von der Klärung der Zuständigkeit nach Kapitel 4 nicht durch Landesgesetzgebung abgewichen werden kann. Die Vorschriften zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen und zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs gehen den jeweiligen Vorschriften der Leistungsgesetze nach Teil 1 SGB IX-E vor. Im Vordergrund steht die Verbindlichkeit des Bedarfsfeststellungsverfahrens und der Zuständigkeitsklärung. Es reicht aus der Sicht des Deutschen Caritasverbands nicht aus, dass nur Kapitel 2 bis 4 vorrangig sind. Auch die Vorschriften zur Zusammenarbeit (Kapitel 5), zu Leistungsformen und Beratung (Kapitel 6) und zur Qualitätssicherung (Kapitel 7) sollten vorrangig gegenüber den Leistungsgesetzen sein, um die Leistungserbringung wie aus

einer Hand zu stärken. Zusätzlich sollten die Kapitel 1-7 abweichungsfest in Bezug auf die Leistungsgesetze gestaltet werden.

### **Lösungsvorschlag**

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte: „Kapitel 2 bis 4“ durch die Worte „Kapitel 1 bis 7“ ersetzt.

## **§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten**

### **Gesetzentwurf**

Leistungen zur Teilhabe sollen den berechtigten Wünsche der Leistungsberechtigten Rechnung tragen, insbesondere sind die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Sachleistungen zur Teilhabe können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistung erbracht werden, sofern sie nicht in Rehabilitationsreinrichtungen ausgeführt werden und bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich gleichwertig ausgeführt werden können. Um die Wirksamkeit beurteilen zu können, haben die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn den Wünschen des Leistungsberechtigten nicht entsprochen wird, muss dies der Rehabilitationsträger durch Bescheid begründen. Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

### **Bewertung**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 soll berechtigten Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden. Zwar sind in Absatz 1 Satz 2 in einem abschließenden Katalog Kriterien zur näheren Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „berechtigten“ Wunsches aufgeführt, die Entscheidung über die Berechtigung eines Wunsches liegt jedoch beim Leistungsträger. Es kann nicht dem Leistungsträger obliegen zu entscheiden, ob Wünsche berechtigt sind. Was der Leistungsträger jedoch beurteilen kann, ist die Angemessenheit in Bezug zu unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren. Die Formulierung „berechtigigt“ ist daher durch den Begriff „angemessen“ zu ersetzen. Um unangemessenen Mehrkosten durch die Entsprechung eines Wunsches vorzubeugen, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, eine Klausel zu unangemessenen Mehrkosten zu ergänzen. Um der Vielfalt an Lebenssachverhalten in einer pluralen Gesellschaft gerecht zu werden, die für den Wunsch eines Leistungsberechtigten ausschlaggebend sein können, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 in eine nicht abschließende Form umzuwandeln.

Die Vorschrift stellt nicht sicher, dass die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten Berücksichtigung finden, wenn ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Daher sollte klargestellt werden, dass der Leistungsberechtigte sich persönlich äußern kann und dass seine Wünsche solchen, die ein Betreuer oder Vertreter äußert, vorgehen.

## Lösungsvorschlag

In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „**angemessenen**“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 (neu) eingefügt: **„Sind durch die Entsprechung von Wünschen der Leistungsberechtigten unangemessene Mehrkosten zu erwarten, kann hiervon abgewichen werden.“** Satz 2 wird Satz 3. Satz 3 wird Satz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Worten „das Alter“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Es wird ein Absatz 5 eingefügt, der lautet:

(5) Die Wünsche des Leistungsberechtigten im Sinne von Absatz 1 sind seine persönlichen Wünsche. Das gilt auch in Fällen von § 104 Nr. 2 BGB. Ist ein Betreuer bestellt, findet § 11 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

## § 20 Teilhabeplankonferenz

### Gesetzentwurf

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der verantwortliche Rehabilitationsträger nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX-E eine Teilhabekonferenz zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf durchführen. Sofern Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden, muss eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden, sofern der Leistungsberechtigte dies vorgeschlagen hat. Von dem Wunsch des Leistungsberechtigten kann jedoch nach § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E abgewichen werden, wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung einer solchen Konferenz nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Wenn vom Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung der Konferenz abgewichen wird, ist der Leistungsberechtigte über die maßgeblichen Gründe zu informieren und dazu anzuhören. Auf Wunsch des Leistungsberechtigten können nach § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB IX-E auch Rehabilitationsdienste und –einrichtungen teilnehmen. Vor der Durchführung einer Konferenz sollen die Leistungsberechtigten nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB IX-E besonders auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-E hingewiesen werden. Nach § 20 Absatz 2 kann der Leistungsberechtigte Bevollmächtigte und Beistände im Sinne von § 13 SGB X hinzuziehen.

Der Bundesrat schlägt vor, neben den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen auch andere beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabekonferenz zu beteiligen.

## Bewertung

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch die Vorschriften der Teilhabekonferenz nicht gestärkt. Eine Teilhabekonferenz soll grundsätzlich nicht nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten, sondern auf dessen Wunsch durchgeführt werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einbeziehung der Leistungsberechtigten vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes in erheblichem Maße streitbefangene Entscheidungen reduzieren kann. Der in § 20 Absatz 1 Satz 3 aufgezählte Grund für die Ablehnung der Durchführung einer Teilhabekonferenz, dass der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht, soll ersatzlos gestrichen werden. Positiv ist, dass der im Kabinettsentwurf neu eingefügte Absatz 3 vorsieht, dass bei Ablehnung einer Teilhabekonferenz, die der Betroffene gefordert hat, die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe mitgeteilt werden müssen und der Betroffene anzuhören ist. Positiv zu bewerten ist auch, dass in § 20 Absatz 2 des Kabinettsentwurfs, wie vom Deutschen Caritasverband in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert und im bestehenden Recht geregelt, die Vertrauenspersonen in den Kreis der ggf. einzubeziehenden Personen aufgenommen wurden. Positiv zu bewerten ist, dass auch Rehabilitationseinrichtungen und -dienste bei der Durchführung der Teilhabekonferenz beigezogen werden können. Die Ergänzung des Bundesrats, auch andere beteiligte Leistungserbringer, wie z.B. sozialpsychiatrische Gemeindedienste oder psychiatrische Krankenhäuser an der Konferenz zu beteiligen, ist sinnvoll und wird daher unterstützt.

Im Zuge der Umsetzung von Art. 12 UN-BRK ist sicherzustellen, dass der Leistungsberechtigte auch dann persönlich an der Teilhabekonferenz teilnehmen kann, wenn er wegen § 104 Nr. 2 BGB als geschäftsunfähig gilt oder für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Die Betreuung führt dann, wenn der Betreuer im Verfahren auftritt, zur Verfahrensunfähigkeit des Berechtigten (§ 11 Absatz 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO). Daher ist hier eine Ausnahmegesetzvorschrift erforderlich, die die Verfahrensfähigkeit des Berechtigten bewirkt.

## Lösungsvorschlag

§ 20 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

„Auf **Wunsch oder** mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **soll** der für die Durchführung des Teilhabekonferenzverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen.“

§ 20 Absatz 1 Satz 3 (Abweichung vom Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz) ist ersatzlos zu streichen. Das gilt auch für die Durchführung einer Gesamtkonferenz nach § 116 Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift ist um einen Absatz 5 zu ergänzen, der lautet:

(5) Der Leistungsberechtigte hat auch in den Fällen des § 104 Nr. 2 BGB das Recht, persönlich an der Teilhabekonferenz teilzunehmen. Ist ein Betreuer bestellt, findet § 11 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

## **§ 29 Persönliches Budget**

### **Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf führt den seit Januar 2008 geltenden Rechtsanspruch aus § 17 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 159 Absatz 5 SGB IX alt in die Regelungen des § 29 SGB IX-E über. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Persönliche Budget sowohl als Komplexleistung durch mehrere Träger sowie durch einen einzigen Rehabilitationsträger erbracht werden kann. Ansonsten werden die Regelungen aus § 17 übernommen. Das Persönliche Budget soll weiterhin als Geldleistung ausgeführt werden, wobei in begründeten Fällen Gutscheine ausgegeben werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung – abgesehen vom Pflegegeld – sind weiterhin nur als Gutscheine im Rahmen des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets auszugeben.

Für die Koordination der Leistungen findet Kapitel vier ebenso Anwendung und führt somit zu einem vergleichbaren Verfahren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zielvereinbarung aus § 4 Budgetverordnung in das Gesetz übernommen wird. Die Zielvereinbarung soll die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs, die Qualitätssicherung sowie die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets regeln. Sie substituiert die Qualitätssicherung, die im sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis im Rahmen der Leistungsvereinbarung erfolgt. Sind Pflegekassen ausschließlicher Leistungsträger im Rahmen eines Persönlichen Budgets, ist keine Zielvereinbarung zu schließen. Die Zielvereinbarung kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn eine Fortführung nicht zumutbar ist.

Absatz 3 stellt klar, dass für das Persönliche Budget die gleichen Grundsätze der Koordination der Leistungen gelten wie für alle anderen Leistungen des SGB IX. Absatz 4 übernimmt die bisherigen Regelungen der Budgetverordnung zu Zielvereinbarung und Kündigung der Vereinbarungen zum Persönlichen Budget.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bekräftigung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget. Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass ein Persönliches Budget auch in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Leistungsträger beteiligt ist.

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin nur in Gutscheinen ausgegeben werden sollen. Hier wird eine große Chance vertan. Für Menschen mit Behinderung, die auch pflegebedürftig sind, ist eine Kombination des Persönlichen Budgets mit den standardisierten Leistungen der Pflegeversicherung in Form von Leistungskomplexen nicht zielführend. Dies gilt umso mehr, als die Leistungen der Pflegeversicherung mit dem PSG II nicht mehr dem engen Verrichtungsbegriff des § 14 SGB XI alt unterliegen. Persönliche Budgets sollen die Eigenverantwortung stärken sowie ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Durch die Überführung der Leistungen der Pflegekasse in ein Persönliches Budget könnten individuelle Bedarfe passgenauer gedeckt werden. Das kann so zu einem möglichst selbstbestimmten Leben beitragen. Leistungskomplexe der Pflegekassen sind gerade für Menschen mit Behinderung oft nicht passend. Daher fordert der Deutsche Caritasverband, dass

Leistungen der Pflegekassen ebenso wie die Leistungen der anderen Leistungsträger im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Geldleistung ausgeführt werden sollen.

Der Entwurf sieht keine Regelung für den Fall vor, dass eine Einigung über die Zielvereinbarung nicht zustande kommt. Bislang ist die Regelung zur Zielvereinbarung im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 21a SGB IX alt auszulegen. Dennoch hat die Sozialgerichtsbarkeit entschieden, dass der Anspruch auf ein Budget nicht besteht, wenn der Rehabilitationsträger und der Leistungsberechtigte sich nicht auf eine Zielvereinbarung verständigen können. Damit besteht bereits nach derzeitiger Rechtslage, jedenfalls in der Auslegung der Sozialgerichte, faktisch kein (klagbarer) Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget. Dies gilt erst recht, wenn die Regelung zur Zielvereinbarung in das Gesetz übernommen wird, ohne dass klargelegt wird, dass es sich um paktierte Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt handelt, die ggf. durch Bestimmungen nach § 32 SGB X zu ersetzen sind.

Dessen ungeachtet ist die Zielvereinbarung ein sinnvolles Instrument, um die Qualität der Leistung zu sichern. Rechtsdogmatisch sind die Regelungen zur Zielvereinbarung als paktierte Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) zum Verwaltungsakt zu verstehen, durch den das persönliche Budget bewilligt wird. Daher ist es notwendig und systematisch folgerichtig, in § 29 SGB IX-E zu regeln, dass der Bewilligungsbescheid eines persönlichen Budgets mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, durch die die Qualität der Leistung gesichert werden soll. Gleichzeitig sollte das Gesetz die Zielvereinbarung als Regelfall normieren, dabei aber klarstellen, dass der Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget nicht untergeht, wenn die Zielvereinbarung nicht zustande kommt. In diesem Fall hat der Rehabilitationsträger die nach seiner Auffassung erforderlichen Vorgaben als Nebenbestimmungen zu fassen. So wird auch ein möglicher Konflikt mit der Rechtsweggarantie aus Artikel 19 Absatz 4 GG vermieden: Die jetzige Regelung führt dazu, dass Auffassungen einer Behörde, die im Einzelfall ursächlich dafür sind, dass eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt und dass damit kein Anspruch auf das Budget besteht, der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Denn die Rechtsprechung nimmt überwiegend an, dass ein klagbarer Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung nicht besteht. Ein solcher Anspruch wäre auch nicht zielführend, da Klage auf Abgaben einer Willenserklärung vor den Sozialgerichten jedenfalls dann problematisch und langwierig ist, wenn es sich um komplexe Erklärungen mit unterschiedlichen Aspekten handelt.

Der Gesetzgeber sollte schließlich die bisher in § 66 getroffene Berichtspflicht zum Persönlichen Budget aufnehmen und als neuen Absatz 5 einfügen.

## **Lösungsvorschlag**

Der letzte Satz von Absatz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

§ 35a des Elften Buches findet keine Anwendung, wenn Leistungen der Pflegekasse Teil eines trägerübergreifenden Budgets sind.

Absatz 3 wird um die folgenden Sätze ergänzt:

Kommt eine Zielvereinbarung innerhalb der Frist des § 18 Absatz 1 nicht zustande, erlässt der Rehabilitationsträger den Verwaltungsakt über das persönliche Budget. In diesem Fall ersetzt

er die Regelungen, die in der Zielvereinbarung getroffen werden sollten, durch Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X). Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte erklärt, dass er keine Zielvereinbarung schließen will.

Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2021 über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 29. Auf der Grundlage des Berichts ist zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht; die Arbeitsgemeinschaften der Länder nach § 94 Absatz 4 SGB IX-E sind zu beteiligen.

## **Teilhabe am Arbeitsleben**

### **§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich**

#### **Gesetzentwurf**

§ 57 neu entspricht § 40 alt.

#### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für die Streichung der Unterscheidung von „werkstattfähig vs. nicht-werkstattfähig“ ein, die in § 219 getroffen wird. Danach sind nach § 57 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Menschen nur dann werkstattfähig, wenn sie nach Teilnahme an den Leistungen im Berufsbildungsbereich in der Lage sind, „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 SGB IX zu erbringen“. Damit werden Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf vom Berufsbildungsbereich bzw. den Leistungen zur beruflichen Bildung ausgegrenzt. Dies hat zur Folge, dass diese Menschen ihre vorhandenen Ressourcen, Fähigkeiten und Potenziale erst gar nicht entfalten können.

Des Weiteren setzt sich der Deutsche Caritasverband dafür ein, die Leistungen im Berufsbildungsbereich analog zu allen anderen Ausbildungsbereichen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Häufig ist für Menschen mit Behinderung die berufliche Bildung im Berufsbildungsbereich die einzige Möglichkeit zur beruflichen Bildung. Eine Verkürzung auf zwei Jahre ist angesichts des gerade bei dieser Personengruppe ausgeprägten Förderbedarfs nicht nachvollziehbar und stellt darüber hinaus eine Diskriminierung gemäß Artikel 24 und 27 UN-BRK dar.

#### **Lösungsvorschlag**

In § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz. „und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderung in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen.“ gestrichen.

Der Berufsbildungsbereich wird auf drei Jahre erweitert. Dazu wird in Absatz drei das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

## **§ 60 Andere Leistungsanbieter**

### **Gesetzentwurf**

Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich (§ 57) und im Arbeitsbereich (§ 58) in Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese Leistung auch bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 in Anspruch nehmen. Abweichend zu Werkstätten für behinderte Menschen gilt für einen anderen Leistungsanbieter, dass er nicht der förmlichen Anerkennung bedarf. Er muss nicht über die Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen und kann seine Leistungen auch auf Teile der Leistungen nach § 57 oder 58 beschränken. Andere Anbieter sind grundsätzlich, anders als Werkstätten für behinderte Menschen, nicht zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Auch der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, Leistungen durch andere Anbieter zu ermöglichen. In Absatz 4 ist geregelt, dass der Leistungsberechtigte, der ein Angebot eines anderen Leistungsanbieters annimmt, denselben Rechtsstatus wie in Werkstätten für behinderte Menschen hat. Im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich ist er somit Rehabilitand, im Arbeitsbereich steht er in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zum Leistungsanbieter. Der Leistungsberechtigte hat dann Anspruch auf das Arbeitsförderungsentgelt.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband befürwortet nachdrücklich die Schaffung von Angeboten anderer Leistungsanbieter alternativ zu Werkstätten für behinderte Menschen. Es ist sachgerecht, dass diese nicht alle Leistungen aus dem Leistungsspektrum der Werkstätten für behinderte Menschen anbieten müssen (Absatz 2 Ziffer 3) und auch nicht verpflichtet sind, jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen (Absatz 2 Ziffer 4). Es ist auch sachgerecht, dass die anderen Leistungsanbieter nicht dieselbe räumliche und sächliche Ausstattung wie eine Werkstatt inklusive einer Mindestplatzzahl vorhalten müssen (Absatz 2 Ziffer 2). Nicht gerechtfertigt ist es jedoch, dass sie kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen (Absatz 2 Ziffer 1) müssen. Auf diese Art und Weise fehlt es an jeglicher Akkreditierung. Zudem muss der Gesetzgeber normieren, dass andere Leistungsanbieter für das jeweils von ihnen angebotene, auch ggf. kleinere Leistungssegment entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, die auch für die räumliche und sächliche Ausstattung gelten. Die Angebote anderer Leistungsanbieter unterliegen grundsätzlich der Qualitätssicherung nach § 37 SGB IX-E. Damit haben diese Anbieter die Qualitätsanforderungen, die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E gemeinsam mit den anderen Rehabilitationsträgern als Bestandteil des Versorgungsvertrags vereinbart werden, zu erfüllen.

### **Lösungsvorschlag**

In § 60 wird in Absatz 2 Ziffer 1, betreffend das Nichterfordernis einer förmlichen Anerkennung gestrichen.

In § 60 Absatz 2 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst: „können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 und 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken. Für diese Leistungen gilt § 37 und § 38 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.“

## **§ 61 Budget für Arbeit**

### **Gesetzentwurf**

Mit § 61 SGB IX-E wird das Budget für Arbeit auf Bundesebene eingeführt. Das Budget für Arbeit nach § 61 Absatz 2 umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als Minderleistungsausgleich, der in Höhe von bis zu 75 Prozent der dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen entstehenden Aufwendungen gezahlt wird, jedoch nicht mehr als 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (d.h. 1162 €). Durch Landesrecht kann vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Zudem umfasst das Budget die Aufwendungen, die wegen der notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz entstehen. Die Anleitung und Begleitung können nach § 61 Absatz 4 im Wege des Poolens gemeinsam von mehreren Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Der Leistungsträger ist nach Absatz 5 nicht verpflichtet, das Budget für Arbeit zu ermöglichen.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt mit großem Nachdruck die Einführung eines Budgets für Arbeit auf Bundesebene.

Die Forderung des Bundesrats, dass die Begleitung und Anleitung der Menschen mit Behinderungen, die ein Budget für Arbeit erhalten, durch den Integrationsfachdienst erfolgen soll, wird vom Deutschen Caritasverband nicht unterstützt, da Integrationsfachdienste dafür häufig keine ausreichenden Kompetenzen aufweisen. Der Deutsche Caritasverband plädiert für die Formulierung des Gesetzentwurfs, die offen lässt, welche Institution im Einzelfall die Begleitung und Anleitung übernehmen soll.

## **§ 78 Assistenzleistungen**

### **Gesetzentwurf**

Der Begriff der Assistenzleistungen wird erstmals in einem eigenen Leistungstatbestand gefasst. Im Unterschied zum Referentenentwurf wird in Absatz 1 in einer nicht abschließenden Aufzählung klargestellt, dass Assistenzleistungen sich auf eine eigenständige Lebensführung im eigenen Wohnraum, Freizeitgestaltung wie beispielsweise Sport, gemeinschaftliches und kulturelles Leben sowie die Gestaltung sozialer Beziehungen erstrecken. In die Leistungen fließen auch die bisherigen Leistungen der nachgehenden Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe behinderter

Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII ein. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Gemäß § 2 werden Assistenzleistungen auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 gewährt, wobei die Entscheidung über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme den Leistungsberechtigten obliegt. Bezüglich der Ausführung der Assistenzleistungen unterscheidet der Gesetzentwurf zwischen der Übernahme (vollständig oder teilweise) von Handlungen und Begleitung einerseits und der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung andererseits. Nur die Leistungen zur Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung sind als qualifizierte Assistenz durch Fachkräfte zu erbringen. Nicht durch Fachkräfte zu erbringen sind im Umkehrschluss die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen und die Begleitung. Der Bundesrat fordert den Einsatz der Fachkräfte nach der Besonderheit des Einzelfalles.

Absatz 3 regelt, dass Assistenzleistungen auch als Elternassistenz zur Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung von Kindern zu erbringen sind. In Absatz 4 wird der bisherige § 22 der Eingliederungshilfe-Verordnung (Begleitperson) inhaltlich unverändert eingefügt und an die Begrifflichkeit der Assistenz angepasst. Absatz 5 regelt den Fall des ehrenamtlichen Engagements des Leistungsberechtigten. Demnach ist die Assistenz für die ehrenamtliche Betätigung vorrangig niedrigschwellig aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Bereich zu organisieren. Die Unterstützung wird mit einer Erstattung für angemessene Aufwendungen nur entschädigt, wenn eine unentgeltliche Erbringung nicht zumutbar ist. Absatz 6 regelt die nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderliche Rufbereitschaft einer Ansprechperson, ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere für Menschen mit seelischen Behinderungen.

Der Bundesrat fordert, dass leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt, ein bürgerschaftliches Engagement oder eine politische Funktion ausüben, die notwendige Unterstützung hierfür erhalten, soweit dies nicht von den Organisationen oder den Gremien selbst geleistet wird. Sollte eine Kostenerstattungsregelung hierfür vorliegen, sei diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich die mit der Einführung des Begriffs der Assistenzleistungen verbundene Intention der Abkehr von der veralteten, hierarchisch besetzten und nicht UN-BRK-konformen Begrifflichkeit der Betreuung. Begrüßt wird, dass Leistungsansprüche durch den offenen Leistungskatalog konkretisiert werden.

Der Deutsche Caritasverband bewertet die Unterscheidung der Assistenzleistungen in qualifizierte und nicht qualifizierte Assistenz auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen teilweiser oder vollständiger Übernahme von Handlungen und Begleitung im Gegensatz zur Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung kritisch. Die im Referentenentwurf formulierte kategorische Absolutheit wird der individuellen Lebenswirklichkeit der leistungsberechtigten Menschen nicht gerecht. So kann die Übernahme einer Handlung durch die Fachkraft im pädagogischen Prozess zu Demonstrationszwecken sinnvoll, notwendig und geboten sein. Zudem ist bei bestimmten Menschen mit Behinderung die qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft auch bei der Übernahme von Handlungen notwendig, z.B. wenn das Risiko der Auto- bzw. Fremd-

aggression besteht oder wenn aufgrund von Schluckproblemen die Essenseingabe nur mit dem entsprechenden medizinisch-pädagogischen Hintergrundwissen zu verantworten ist. Auch im Hinblick auf die Begleitung kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine nicht qualifizierte Assistenz den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht wird. Beispielsweise seien hier Menschen mit schweren Anfallserkrankungen genannt, bei denen eine schnelle und fachlich qualifizierte Reaktion im Notfall lebensrettend sein kann. Eine Begleitung durch eine nicht qualifizierte Assistenz hingegen wäre im beschriebenen Beispiel fahrlässig und nicht zu verantworten. Daher ist eine Unterscheidung nur im Einzelfall möglich und kann nicht gesetzlich festgelegt werden.

Begrüßt wird ausdrücklich die Auflistung der Assistenzleistungen in einem offenen Katalog. Auch die ausdrückliche Berücksichtigung der Assistenzleistungen für Eltern wird von der Caritas begrüßt. Der Bundesrat fordert an dieser Stelle eine Klarstellung im Hinblick auf Elternassistenz und unterstützte Elternschaft, die der Deutsche Caritasverband befürwortet. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde nun im Gesetzentwurf zwar nachgebessert, dass Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Betätigung erstattet werden, sofern sie nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden können. Gleichzeitig wird der Betroffene auf die vorrangige Inanspruchnahme unentgeltlicher Unterstützung durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn verwiesen. Dies stellt eine unzulässige Einschränkung des Rechts auf Unterstützung bei ehrenamtlicher Betätigung dar. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführte Würdigung ehrenamtlichen Engagements findet sich in der hier vorliegenden Regelung nicht wieder. Die Unterstützung im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderung sollte aus Sicht des Deutschen Caritasverbands als gleichberechtigte Leistung in den Katalog der Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 1 aufgenommen werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte sowie volle und wirksame Teilhabe an der Gemeinschaft. Auch der Bundesrat fordert einen Rechtsanspruch auf Unterstützung beim ehrenamtlichen Engagement von Menschen mit Behinderung, wenngleich er die Regelung nicht in Absatz 1, sondern in Absatz 5 ausgestaltet. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Regelung, dass die Kostenerstattung nicht erfolgen soll, sofern die Aufwendungen für die Assistenz zumutbar von den Organisationen und Gremien übernommen werden können, unterstützt der Deutsche Caritasverband nicht, denn es wird regelmäßig streitbehaftet sein, ob die Assistenz von den Verbänden selbst oder vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu übernehmen ist.

## **Lösungsvorschlag**

In § 78 Absatz 1 werden nach den Worten „und ärztlich verordneten Leistungen“ die Worte „und ehrenamtliches Engagement.“ ergänzt.

In § 78 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen: ~~„Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.“~~

In § 78 Absatz 3 ist das Wort "Kinder." durch die Wörter "Kinder (Elternassistenz) und die Unterstützung bei der Förderung und Erziehung ihres Kindes (unterstützte Elternschaft)." zu ersetzen.

# **Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung**

## **§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe**

### **Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf sieht den Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber anderen Sozialleistungsträgern vor. In Absatz 3 wird spezifisch das Verhältnis von Eingliederungshilfe zur Pflege geregelt und dabei zwischen dem häuslichen und dem außerhäuslichen Bereich differenziert: Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI gehen die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds hingegen gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen anderer Leistungsträger vor.

Der Bundesrat verschärft in seiner Stellungnahme die Vorrang-Nachrang-Regelung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, indem er ausnahmslos den Vorrang der Pflegeversicherung vor Leistungen der Eingliederungshilfe in seinem Formulierungsvorschlag zu § 91 Absatz 3 SGB IX vorsieht. Der Vorrang der Pflegeversicherung soll auch dann gelten, wenn der Schwerpunkt der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe liegt. Der Bundesrat sieht für den Fall des Zusammentreffens der beiden Leistungen einen Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 SGB X gegenüber der Pflegeversicherung vor. Um das Rangverhältnis zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zu klären, sieht der Bundesrat eine Abgrenzung über eine Altersgrenze vor: Sofern pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe habe, seien die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege vorrangig zu gewähren; sofern die Hilfebedürftigkeit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt, soll der Vorrang der Hilfe zur Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe gelten.

### **Bewertung**

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der ab dem 1.1.2017 gilt, führt mit den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen eine neue Regelleistung in das bisher auf körperbezogene Verrichtungen konzentrierte System der Pflegeversicherung ein. Dieser von allen Wohlfahrtsverbänden seit langem geforderte und begrüßte Schritt verursacht nun eine weitere Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe, denn Betreuung ist auch eine zentrale Teilhabeleistung des Systems der Eingliederungshilfe. Wenn Menschen mit Behinderungen zugleich pflegebedürftig sind und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, wird sich daher künftig verstärkt die Frage stellen, welcher Sphäre die Betreuungsleistung zuzurechnen ist: der Pflegeversicherung oder der Eingliederungshilfe? Dieses Problem hat den Gesetzgeber veranlasst, das Verhältnis von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe in den Blick zu nehmen und neu zu ordnen. Bisher regelt § 13 Absatz 3 SGB XI, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Dies ändert der Gesetzgeber, indem er den Nachrang der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung und zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII statuiert. Die Neuord-

nung des Rangverhältnisses beider Leistungen erfolgt im Rahmen der Gesetzgebungen zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI, § 63b Absatz 1 SGB XII des Gesetzentwurfs) sowie zum Bundesteilhabegesetz (§ 91 Absatz 3 SGB IX des Gesetzentwurfs). Die Neuregelung erfolgt dabei in beiden Gesetzen wortgleich.

Der Nachrang der Eingliederungshilfe soll nur im häuslichen Umfeld gelten. Das häusliche Umfeld wird im Sinne des § 36 SGB XI bestimmt. Der Nachrang soll allerdings nicht gelten, wenn bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht. Außerhalb des häuslichen Umfelds sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflegeversicherung vorgehen.

Die Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen ist nicht geklärt, was unter häuslichem Umfeld zu verstehen ist. Die Definition des Gesetzgebers, das häusliche Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI zu beschreiben, hilft nicht weiter, denn § 36 beschreibt die ambulante Pflegesachleistung und nicht den Leistungsort: Die ambulante Pflegesachleistung kann sowohl in der eigenen Häuslichkeit als in der Häuslichkeit eines Dritten, z.B. der Schwiegertochter, in Kindertagesstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erbracht werden. § 36 SGB XI ist also nicht geeignet, das häusliche Umfeld zu definieren. Ebenso offen bleibt, was der Gesetzgeber mit dem Bereich „außerhalb des häuslichen Umfelds“ versteht, für welches der Nachrang der Eingliederungshilfe nicht gilt. Fallen in diesen Bereich nur stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe oder aber auch alle Orte außerhalb des eigenen Haushalts, in denen Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst erbracht werden, also z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Kindertagesstätten, in denen Kinder mit Behinderungen Pflegeleistungen erhalten? Die Definition des Gesetzgebers wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet und wird auch an dieser Stelle zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Hauptproblem ist jedoch, dass die vorgesehene Regelung die zentrale Abgrenzungsfrage zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung entgegen der Annahme des Gesetzgebers nicht zu lösen vermag. Da Betreuung sowohl eine Leistung der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe sein kann, wird es regelmäßig strittig sein, welcher der beiden Sphären sie zuzuordnen ist. Der Eingliederungshilfeträger wird sich auf den Vorrang des beitragsfinanzierten Systems der Pflegeversicherung berufen und darauf drängen, dass Betreuungsleistungen als pflegerische Betreuungsmaßnahmen aus dem SGB XI in Anspruch genommen werden. Nicht von der Pflegeversicherung abgedeckte Kosten der Betreuung müssten dann aus der Hilfe zur Pflege und nicht aus der Eingliederungshilfe finanziert werden. Der Eingliederungshilfeträger wird die Menschen mit Behinderung des Weiteren darauf hinweisen, dass nach § 45a SGB XI die Möglichkeit besteht, die häusliche Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI im Umfang von 40 Prozent der Leistungshöhe im jeweiligen Pflegegrad in niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI umzuwandeln. Das sieht ausdrücklich auch die entsprechende Regelung in der Hilfe zu Pflege im Gesetzentwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (§ 64b Absatz 1 SGB XII) vor. In der Gesamtschau können diese Regelungen zu einer erheblichen Kostenentlastung des Eingliederungshilfeträgers führen, da er fast keine Betreuungsleistungen aus dem eigenen Budget mehr gewähren muss. Die Pflegeversicherung hingegen, wird bei Menschen mit Behinderungen darauf verweisen, dass Betreuungsleistungen mit dem Ziel der Ermöglichung von Teilhabe keine pflegerischen Leistungen sind. Rechtsstreitigkeiten, die dann auf dem Rücken der betroffenen Perso-

nen ausgetragen werden, sind somit vorprogrammiert. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Die Vorrang-Nachrang-Regelung – so der Gesetzgeber – gilt nun aber nicht, wenn bei der Leistungserbringung die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen. Hier hat der Gesetzgeber allerdings versäumt zu bestimmen, wann dies der Fall ist. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands könnte dies regelmäßig der Fall sein, wenn der Teilhabebedarf eines Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Gesamtplans oder eines Teilhabeplans, den der Eingliederungshilfeträger erstellt, ermittelt werden muss. In den Gesamt- oder Teilhabeplan einbezogen werden ist nämlich auch der pflegerische Bedarf. Dennoch gibt die Formulierung des Gesetzentwurfs begründeten Anlass zu der Vermutung, dass auch hier der Träger der Eingliederungshilfe und die Pflegekasse darüber streiten werden, wo der Schwerpunkt der Aufgabenerfüllung liegt. Aus Sicht der Caritas ist daher in § 13 Absatz 3 nach Satz 3 ein Satz zu ergänzen, der statuiert, dass ein Gesamtplanverfahren bei einem Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe stets durchzuführen ist.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung nicht im Sinne eines Vorrang-Nachrang-Verhältnisses geregelt werden, sondern weiterhin gleichrangig sein. Sie sollen gleichwertig nebeneinander bestehen und die jeweiligen Bedarfe sollen in einem transparenten Bedarfsermittlungsverfahren ermittelt werden. Denn die Zielsetzungen der Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits sind wesensverschieden: So sind die Hilfen der Pflegeversicherung darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SGB XI). Aufgabe der Eingliederungshilfe soll es laut dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen sein, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung der Eingliederungshilfe soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 91 Absatz 1 SGB IX des Gesetzentwurfs). Auch nach dem geltenden Recht steht im Mittelpunkt der Eingliederungshilfeleistung, dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen und ihn so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 53 SGB XII Absatz 3 des geltenden Rechts). Die Eingliederungshilfe verfolgt somit einen Ansatz der Befähigung, während es der Pflegeversicherung um Wiedergewinnung verlorener Fähigkeiten oder den Erhalt derselben geht. Da die Zielsetzung beider Leistungssysteme unterschiedlich ist, können und sollen aus Sicht des DCV die Leistungen beider Systeme wie bisher auch gleichrangig nebeneinander gewährt werden. Das bedeutet auch, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Hilfe zur Pflege vorrangig zu gewähren sind.

Der Deutsche Caritasverband teilt die Sicht des Gesetzgebers, dass es an der Schnittstelle Eingliederungshilfe-Pflegeversicherung durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs neue Abgrenzungsprobleme geben wird. Abgrenzungsfragen werden auftreten, unabhängig davon, ob der Gesetzgeber den Vorrang der Pflegeversicherung vor Eingliederungshilfe statuiert oder es bei der bisherigen Regelung der Gleichrangigkeit von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe belässt. Da die Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, wel-

che die neuen Abgrenzungsprobleme verursachen, erst zum 1.1.2017 in die Pflegeversicherung eingeführt werden, plädiert die Caritas dafür, zunächst die Ausgestaltung der neuen Leistungen und das Inanspruchnahmeverhalten der Versicherten abzuwarten. Erst wenn die Versicherten die neuen Leistungen in Anspruch nehmen, wird sich zeigen, ob und in welchem Umfang tatsächlich Abgrenzungsfragen an der Schnittstelle der Betreuungsleistungen auftreten. Die entsprechenden Regelungen des § 91 Absatz 3 zur Eingliederungshilfe, die im BTHG geregelt werden, treten erst zum 1.1.2020 in Kraft. Zwischen dem 1.1.2017 und dem 1.1.2020 liegt ein ausreichend großer Zeitraum, um zu erproben, welche Abgrenzungsprobleme tatsächlich auftreten werden. Als Lösung schlägt die Caritas konkret vor, die Regelung des § 91 Absatz 3 im vorliegenden Gesetzentwurf mit einer Revisionsklausel zu versehen. Diese Klausel soll vorsehen, dass die Vorrang-Nachrang-Regelung nur in Kraft tritt, sofern die Abgrenzungsprobleme nicht mittels der bestehenden Gleichrang-Regelung gelöst werden können.

Der Deutsche Caritasverband lehnt den Vorschlag des Bundesrats, die Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich vorrangig zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erklären, nachdrücklich ab. Der Bundesrat begründet den Vorrang damit, dass die Angebote der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe immer deckungsgleicher würden und es zahlreiche Überschneidungen gäbe. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands sind die beiden Leistungen jedoch keineswegs deckungsgleich, denn sie unterscheiden sich bereits in ihren grundlegenden Zielsetzungen und Zweckbestimmungen, wie oben ausgeführt. Daher spricht sich der Deutsche Caritasverband nachdrücklich gegen den Formulierungsvorschlag des Bundesrats zu § 91 Absatz 3 aus. Er lehnt auch das Modell des Kostenerstattungsanspruchs nach § 104 SGB X ab. Menschen mit einer Behinderung zahlen Beiträge zur Pflegeversicherung und haben daher einen grundständigen Anspruch auf Pflegegeld und Sachleistungen. Sie haben ein Recht, aus dem Leistungskatalog der Pflegeversicherung ebenso frei Leistungen auszuwählen zu können wie pflegebedürftige Menschen, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Auch den Vorschlag der Regelung der Schnittstelle zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe anhand einer Altersgrenze lehnt der Deutsche Caritasverband als eine Form der Altersdiskriminierung ab. Menschen mit Behinderungen müssen unabhängig vom Erreichen des Renteneintrittsalters uneingeschränkt ihre Ansprüche auf Eingliederungshilfe geltend machen können.

## **Lösungsvorschlag**

Analog zu § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI ist in § 91 Absatz 1 folgender Satz zu ergänzen:

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB XI nicht nachrangig.“

Absatz 3 wird gestrichen und folgendermaßen neu gefasst: „Leistungen der Eingliederungshilfe gehen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des Zwölften Buches vor. Ist ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe und ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt worden, ist stets ein Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zur Bedarfsermittlung durchzuführen.“

# Grundsätze der Leistungen der Eingliederungshilfe

## § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

### Gesetzentwurf

§ 99 SGB IX-E definiert den leistungsberechtigten Personenkreis für die Eingliederungshilfe. Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben demnach Personen, deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt ist bzw. denen nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Teilhabe einschränkung droht. Erheblich ist die Einschränkung nach § 99 Absatz 2, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung oder in mindestens 3 Lebensbereichen nicht möglich ist. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, im Einzelfall aber in einem ähnlichen Ausmaß personelle oder technische Unterstützung erforderlich ist, kann Eingliederungshilfe im Wege der Ermessensausübung gewährt werden. Absatz 5 weist darauf hin, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Lebensbereiche erlassen kann.

### Bewertung

Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben demnach Personen, deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt ist. Durch die Verbindung von § 99 SGB IX-E in Verbindung mit § 2 SGB IX-E, wird die Begrenzung des Zugangs zu Leistungen für bestimmte Personengruppen noch verschärft. Es ist zu befürchten, dass neben den bereits in § 2 SGB IX-E genannten Menschen mit psychischen Behinderungen weitere Personengruppen, die bisher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hatten, z.B. Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Kinder und erwachsene Menschen mit Lernbehinderungen, von bisher gewährten Leistungen ausgeschlossen werden. Konkret werden Menschen, die in vier Lebensbereichen personelle oder technische Unterstützung zur Teilhabe benötigen, keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe mehr haben. Zwar kann dieser Gruppe nunmehr im Einzelfall Hilfe bewilligt werden, aber der Anspruch hängt vom Ermessen des Leistungsträgers ab und soll ausdrücklich auf Einzelfälle begrenzt sein. Damit wird das in der Regierungsbegründung ausdrücklich formulierte Ziel – „sicherzustellen, dass der bisher leistungsberechtigte Personenkreis nicht eingeschränkt wird und keine Lücke entsteht“ – noch nicht erreicht.

Die zugrunde gelegten Lebensbereiche sind zwar aus der ICF übernommen und werden in Absatz 2 aufgeführt. Der weiteren Untergliederung und Differenzierung der Lebensbereiche, die in der ICF vorgenommen wird, wird jedoch weder in § 99 noch in der Eingliederungshilfe-Verordnung vollständig gefolgt. So klammert § 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung einen so wichtigen Bereich wie die gesundheitliche Nachsorge aus. Daher bleibt für die Eingliederungshilfe unklar, wie genau zukünftig die Erheblichkeit der Teilhabe einschränkung erhoben werden soll. Es wird in § 99 Absatz 5 lediglich darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Lebensbereiche erlassen kann. Der Deutsche Caritasverband fordert die Übernahme des vollständigen ICF-Kataloges der Aktivitäten in den

Lebensbereichen. Zudem ist zeitnah ein bundeseinheitliches, auf der ICF basierendes Instrument zur Erhebung der Teilhabebeeinträchtigungen einzuführen.

## **Lösungsvorschlag**

In Artikel 21 (Eingliederungshilfe-Verordnung) ist ergänzend zu § 99 Absatz 2 der in der ICF aufgeführte vollständige Katalog über die Aktivitäten in den Lebensbereichen einzufügen. Ein bundesweit einheitliches Instrument zur Erhebung der Teilhabebeeinträchtigungen ist einzuführen. Um - wie ausweislich Regierungsbegründung vorgesehen - sicherzustellen, dass der bisher leistungsberechtigte Personenkreis dies auch bleibt, schlägt der Deutsche Caritasverband folgende Regelung vor:

Nach § 99 Absatz 1 Satz 4 SGB IX-E werden folgende Sätze eingefügt:

„Personen, die zum Personenkreis der bis zum 31.12.2016 geltenden Eingliederungshilfeverordnung gehören, haben abweichend von Satz 3 auch dann einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie die Kriterien der Sätze 1 und 2 nicht erfüllen. Die Träger der Eingliederungshilfe erfassen die Zahl der Fälle, in denen ein Anspruch nicht nach Sätzen 1 und 2, wohl aber nach Satz 4 besteht, und berichten der Bundesregierung darüber jeweils bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr.“

Grundsätzlich fordert der Deutsche Caritasverband, dass die Neuregelung des § 99 modellhaft erprobt wird, bevor sie zum 1.1.2020 in Kraft tritt. Die Erprobung muss bis zum 1.1.2019 abgeschlossen sein, damit der Gesetzgeber auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation ggf. noch rechtzeitig eine Gesetzesänderung auf den Weg bringen kann. § 99 ist in diesem Fall mit einer Revisionsklausel zu versehen.

## **§ 103 Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen**

### **Gesetzentwurf**

Mit dieser Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 55 SGB XII übernommen und der Struktur des Bundesteilhabegesetzes angepasst. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit §§ 43a, 71 Absatz 4 SGB XI in der durch das PSG III reformierten Fassung. Danach sind Personen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe oder in einer ambulanten Wohnform leben, für die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gilt, von Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen, wenn sie Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Kompensatorisch zahlt die Pflegeversicherung 15% der Kosten der Eingliederungshilfe, höchstens jedoch 266 € monatlich, an die Einrichtung der Eingliederungshilfe. Die bisherige Regelung des § 43a SGB XI wird damit beibehalten und auf Personen ausgeweitet, die in einer Wohnform leben, die dem WBVG unterfällt und die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei gleichzeitigem Vorliegen eines Pflegegrades von mindestens 2 haben.

Absatz 2 der Vorschrift regelt, dass Personen, die in einer Wohnform leben, für die das WBVG nicht gilt, und die in einem Umfang oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erwerbstätig sind, im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Leistungen zur Pflege im Sinne der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege erhalten.

## **Bewertung**

§ 103 SGB IX neu müsste richtigerweise nicht mit „Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen“ sondern mit „Sonderregelung für Leistungsempfänger, die in Wohnformen leben, für die das WBVG gilt“ übertitelt werden. Die Vorschrift ist eine Folge aus § 43a SGB XI. Der hier normierte Ausschluss einer bestimmten Gruppe von Menschen mit Behinderung ist unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten bereits heute schwer vertretbar. Daneben entfaltet er Steuerungswirkungen, die sich im Einzelfall diskriminierend auswirken können. Unter anderem ist zu befürchten,

- dass älter werdende Menschen mit Behinderung in Pflegeeinrichtungen leben müssen, in denen sie Teilhabeleistungen, die sie benötigen, nicht erhalten,
- dass Träger der Eingliederungshilfe eine zurückhaltende Bewilligungspraxis entfalten, wenn Leistungsberechtigte in ambulanten Wohnformen leben, für die das WBVG gilt und einen Pflegegrad haben, weil die Kosten der Pflege durch die Bewilligung von Eingliederungshilfe größtenteils auf den Träger der Eingliederungshilfe übergehen,
- dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und vergleichbaren ambulanten Wohnformen Pflege im erforderlichen Umfang nicht sichergestellt werden kann, und
- dass Menschen mit Teilhabebedarfen und Pflegebedarfen keine geeignete Einrichtung oder anderen Wohnformen finden. (Das trifft bereits heute in der Praxis zu.)

Der Deutsche Caritasverband fordert daher, dass § 43a SGB XI anzupassen ist: Auch für Personen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in ambulanten Wohnformen leben, für die § 43a SGB XI künftig auch gelten soll, sollte die Pflegekasse Leistungen im Umfang der ambulanten häuslichen Pflege erbringen.<sup>1</sup>

## **Lösungsvorschlag**

Der Deutsche Caritasverband fordert, den zweiten Satz in § 103 Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Im Recht der Pflegeversicherung ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von Wohnform, in der sie leben, als Versicherte der Pflegeversicherung gleichberechtigt Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

---

<sup>1</sup> Position Schnittstelle Pflegeversicherung – Eingliederungshilfe vom 03.12.2014

## **§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls**

### **Gesetzentwurf**

Absatz 1 der Vorschrift normiert das Einzelfallprinzip für die Eingliederungshilfe. Außerdem wird geregelt, dass der Anspruch so lange besteht, wie die Ziele aus dem Gesamtplan nach § 121 erreichbar sind. Absatz 2 gestaltet das Wunsch- und Wahlrecht für die Eingliederungshilfe aus. Danach wird Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen, soweit sie angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit wird durch Satz 2 näher bestimmt. Wünsche gelten danach nicht als angemessen, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung, über die eine Vereinbarung nach dem Leistungsvereinbarungsrecht der Eingliederungshilfe besteht, unverhältnismäßig übersteigt, und wenn der spezifische Bedarf durch die vergleichbare Leistung tatsächlich gedeckt werden kann. Der Bundesrat schlägt vor, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass Menschen mit Behinderungen frei über ihren Aufenthaltsort sowie mit wem sie zusammenleben möchten entscheiden können sollen. Menschen mit Behinderung sollen nicht verpflichtet werden können, in besonderen Wohnformen zu leben.

Absatz 3 verbindet die Prüfung der Angemessenheit der Wünsche mit der Prüfung der Zumutbarkeit bei Abweichung von den Wünschen der Leistungsberechtigten. Absatz 4 sieht vor, dass Wünschen, die sich darauf richten durch Geistliche des Bekenntnisses des Leistungsberechtigten betreut zu werden, entsprochen werden soll. Absatz 5 regelt, dass Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland erbracht werden können, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland nicht aufgegeben wird.

In Bezug auf das Wunsch und Wahlrecht fordert der Bundesrat, eine Bezugnahme auf den Teilhabeplan einzufügen und den Begriff der „angemessenen“ durch den Begriff der „berechtigten“ Wünsche zu ersetzen.

Auch in der Zumutbarkeitsregelung fordert der Bundesrat, dass zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen sei. An dieser Stelle fordert er dann eine Beschränkung des Wunsch und Wahlrechtes aus Absatz 2, die dann greifen soll, wenn die kostengünstigere Leistung zur Erreichung der Ziele laut Teilhabeplan geeignet ist. Nur bei Unzumutbarkeit soll der Verweis auf die kostengünstigere Leistung nicht durchgreifen.

### **Bewertung**

Die Übernahme des Einzelfallprinzips entspricht dem Grundsatz der Individualisierung des Anspruchs auf Teilhabeleistungen. Die Individualisierung des Leistungsanspruches wird begrüßt. Sie steht im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass die Formulierung, nach der der Anspruch so lange bestehe, wie die Ziele des Gesamtplans erreicht werden könnten, klarstelle, dass der Anspruch nicht durch eine Altersgrenze begrenzt werde. Auch das wird begrüßt. Der Deutsche Caritasverband sieht allerdings die Gefahr, dass die Formulierung von Zielen zu dem Missverständnis führen kann, dass Eingliederungshilfe nur zu gewähren sei, wenn die Behinderung oder ihre Wirkung vermindert werden kann. Daher sollte klargestellt werden, dass auch

der Erhalt eines Status quo oder bereits die Milderung der Folgen einer Behinderung hinreichende Teilhabeziele für die Eingliederungshilfe sein können (vgl. § 4 SGB IX-E).

Der Deutsche Caritasverband begrüßt besonders die Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts und die Erweiterung der Zumutbarkeitsgrenze. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der unverhältnismäßigen Mehrkosten und der Zumutbarkeit ermöglichen es, das neue Recht der Eingliederungshilfe im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen. Hier ist insbesondere auf Artikel 19 UN-BRK hinzuweisen. Die vorgesehene Zumutbarkeitsgrenze ist geeignet, um sicherzustellen, dass es nicht zu erzwungenen Umzügen in stationäre Einrichtungen kommen kann, wenn das eine unverträgliche Härte gegenüber dem Leistungsberechtigten bedeuten würde. Die Vorgabe, nach der Wünschen zu entsprechen ist, wenn sie angemessen sind, ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Berücksichtigung individueller Wünsche. Die näheren Bestimmungen des Angemessenheitsbegriffes sind geeignet, um einer inadäquaten Engführung des Begriffs wirksam vorzubeugen. Die Vorschrift setzt damit das Selbstbestimmungsrecht für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe in einer Weise um, die uneingeschränkt zu begrüßen ist. Ebenso begrüßt der Deutsche Caritasverband die Regelung des Absatz 4, nach der Wünsche des Leistungsberechtigten, die sich darauf richten, durch Geistliche des eigenen Bekenntnisses betreut zu werden, privilegiert sind. Zu Absatz 5 der Vorschrift wird auf die Ausführungen zu § 101 verwiesen. Die Vorschrift sollte aus systematischen Gründen unter § 101 und nicht unter § 104 gefasst werden.

Die Forderung des Bundesrates in Bezug auf Absatz 3 lehnt der Deutsche Caritasverband ab, da die vorgeschlagene Regelung das Wunsch- und Wahlrecht auf Fälle, in denen die nicht gewünschte Leistung unzumutbar ist, reduziert. Dadurch kann stets auf kostengünstigere Lösungen verwiesen werden, sofern die Ziele des Teilhabeplans erreicht werden können. Der Verweis auf den Teilhabeplan wäre im Kontext des Wunsch- und Wahlrechtes unter systematischem Gesichtspunkt eine Fehlallokation. Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt, sondern eine spezialgesetzliche Vorschrift, die den Untersuchungsgrundsatz aus § 20 SGB X für die Eingliederungshilfe konkretisiert.

Dem Wunsch- und Wahlrecht kommt gerade vor dem Hintergrund der UN-BRK eine zentrale Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband lehnt den Vorschlag entschieden ab, das Wunsch- und Wahlrecht in einer Weise einzuschränken, die nicht oder nur eingeschränkt zielfähig ist, weil das Wunsch- und Wahlrecht somit einem Zwischenschritt auf dem Wege der Ermittlung des Sachverhaltes – dem Teilhabeplan -abhängig gemacht wird.

## **Lösungsvorschlag**

### **§ 104 Absatz 1 wird um einen Satz 3 ergänzt:**

Teilhabeziele können sich auch darauf richten, dass ein bestehender Zustand erhalten oder seine Verschlechterung verlangsamt wird.

## **§ 106 Beratung und Unterstützung**

### **Gesetzentwurf**

Mit der Vorschrift wird ein umfassender Anspruch auf Beratung und Unterstützung des Leistungsberechtigten durch den Träger der Eingliederungshilfe eingeführt. Erstmals wird im Recht der Eingliederungshilfe klargestellt, dass die Behörde den Leistungsberechtigten auch im Verwaltungsverfahren und bei der Umsetzung von Verpflichtungen aus einem Verwaltungsakt oder einer Zielvereinbarung im erforderlichen Umfang umfassend zu unterstützen hat. Unter anderem sind ausdrücklich Ansprüche auf Unterstützung bei der Antragstellung, bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, bei der Verhandlung mit Leistungserbringern und bei der Erfüllung von Nebenpflichten aus der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets sowie u.a. bei der Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern und bei der Entscheidung über die Auswahl eines Leistungsanbieters aufgeführt.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Einführung umfassender Beratungs- und Unterstützungsansprüche ausdrücklich. Derzeit sind die Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe diesbezüglich sehr heterogen aufgestellt.

Es wird begrüßt, dass geregelt werden soll, dass die Beratung in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat. Hier sollte ergänzt werden, dass ggf. auch Leichte Sprache zu verwenden ist, weil zu befürchten ist, dass der Begriff der wahrnehmbaren Form die leichte Sprache nicht umfasst.

Die Ausgestaltung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung stellt allerdings nicht in ausreichender Weise sicher, dass auch Personen, für die eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, die einen Vertreter bevollmächtigt haben oder die als nicht geschäftsfähig gelten, den Anspruch realisieren können. Daher sollte die Vorschrift um Regelungen ergänzt werden, die bewirken, dass sowohl Geschäftsunfähige, als auch Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht und die deshalb der Verfahrensunfähigkeitsfiktion des § 11 Absatz 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO unterfallen, gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dasselbe gilt für Personen, die selbst einen Bevollmächtigten bestellt haben. Ohne eine solche Ergänzung besteht die Gefahr, dass Unterstützung als nicht erforderlich angesehen und Beratung nicht oder nur dem Vertreter gewährt wird. Wegen der besonderen Bedeutung von Leistungen zur Teilhabe für ein selbstbestimmtes Leben und vor dem Hintergrund, dass für nahezu 2 Prozent der Volljährigen eine rechtliche Betreuung eingerichtet und die Zahl der Vorsorgevollmachten in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist, sollten Beratung und Unterstützung soweit als irgend möglich und soweit der Leistungsberechtigte das wünscht den Berechtigten persönlich zur Verfügung gestellt werden.

### **Lösungsvorschlag**

**Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

Das schließt auch die Verwendung von leichter Sprache ein.

## **§ 106 SGB IX neu wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:**

Beratung und Unterstützung nach dieser Vorschrift sind vorrangig im Verhältnis zu Vertretung und rechtlicher Betreuung. Soweit der Berechtigte das wünscht, erfolgt die Beratung stets persönlich. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung setzt Geschäftsfähigkeit nicht voraus. Unterstützung kann nicht deshalb als nicht erforderlich angesehen werden, weil der Berechtigte durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten ist. Wenn der Leistungsträger sich nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 SGB X an den Bevollmächtigten wenden muss, stellt er dem Leistungsberechtigten dieselben Informationen und Schriftstücke in einer für diesen wahrnehmbaren Form zur Verfügung, soweit der Leistungsberechtigte das wünscht. Dasselbe gilt, wenn der Leistungsträger Verwaltungsakte gemäß Paragraph 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X dem Bevollmächtigten bekannt gibt. Der Leistungsträger ermittelt von Amts wegen, in welchem Umfang der Leistungsberechtigte wünscht, Beratung und Unterstützung persönlich in Anspruch zu nehmen.

## **§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme**

### **Gesetzentwurf**

Absatz 1 regelt, dass nicht-qualifizierte Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung von Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität in Form einer Pauschale geleistet werden können. Der Leistungsberechtigte muss zustimmen. Die Höhe der Pauschalen und die konkrete Leistungserbringung werden – abweichend vom Referentenentwurf – nicht mehr von den Ländern, sondern von den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe geregelt.

Absatz 2 regelt das Poolen von Leistungen auf der Grundlage der Gesamtplanung. Folgende Leistungen können gepoolt erbracht werden: Assistenz (Übernahme und Begleitung), heilpädagogische Leistungen, Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, Förderung der Verständigung, Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität sowie Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson. Das Poolen muss zumutbar sein gemäß § 104 und es muss eine Vereinbarung mit den betreffenden Leistungserbringern bestehen.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband hält die pauschale Geldleistung in der derzeitigen Ausgestaltung für problematisch. Er befürchtet, dass im asymmetrischen Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten Pauschalen bewilligt werden könnten, die in der Praxis eine Unterdeckung des Bedarfs bewirken könnten. Dies ist angesichts des Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensumstände nicht akzeptabel. Außerdem ist das Verhältnis zum Persönlichen Budget ungeklärt. Daher schlägt der Deutsche Caritasverband vor, dass die Pauschalen bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Höhe der Pauschalen sowie das Nähere der Leistungserbringung müssen bundesweit einheitlich geregelt werden.

Das Poolen von Leistungen kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, sowohl für den Leistungserbringer, als auch für den Leistungsberechtigten und den Leistungsträger, und ist daher nicht grundsätzlich abzulehnen. Hierzu ist nach der Besonderheit des Einzelfalls zu prüfen, in welchen Fällen Gruppenleistungen sinnvoll sind und in welchen nicht. Dies ist im Gesetzestext zu ergänzen. Die Caritas begrüßt, dass die zu poolenden Leistungen in einem Katalog aufgeführt werden und somit Klarheit hergestellt wird. Auch dass das Poolen zumutbar sein muss, ist zu begrüßen. Das Verhältnis des § 116 Absatz 2 zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 104 Absatz 2 ist allerdings nicht ausreichend geklärt. Daher fordert der Deutsche Caritasverband, dass klargestellt wird, dass die Regelung für das Pooling dem Wunsch- und Wahlrecht nicht vorgeht.

## Lösungsvorschlag

§ 116 Absatz 1 Satz 2 soll lauten:

„Das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie zur Leistungserbringung wird durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.“

§ 116 Absatz 2 Satz 1 soll lauten:

„Die Leistungen

1. Assistenz

.....

.....

6. Zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

können **nach der Besonderheit des Einzelfalls** an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“

Am Ende des Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt: § 104 Absatz 2 bleibt unberührt.

## Verfahrensregelungen der Eingliederungshilfe

### § 117 Gesamtplanverfahren

#### Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf benennt die Maßstäbe, nach denen das Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. Danach sind die Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten zu beteiligen, die Wünsche der Leistungsberechtigten zu den Zielen und der Art der Leistungen sind zu dokumentieren, konkrete Kriterien als Anforderung an das Verfahren wie transparent, trägerüber-

greifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert sowie zielorientiert werden benannt.

Die Leistungsberechtigten können auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Wenn Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit, auf Hilfe zur Pflege oder Hilfen zum Lebensunterhalt bestehen, sind mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die entsprechenden Leistungsträger am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.

## **Bewertung**

Die Regelungen zum Gesamtplanverfahren knüpfen an die bisherigen Regelungen im SGB XII an, wobei diese erweitert und präzisiert werden. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die vorgenommenen Präzisierungen sowie die Benennung der konkreten Kriterien. Der individuelle Bedarf wird u.a. transparent, trägerübergreifend, individuell, lebensweltbezogen und sozialraumorientiert ermittelt. Dies entspricht einer seit langem vom Deutschen Caritasverband vorgetragenen Forderung. Ausgehend von der Lebenswelt der Leistungsberechtigten und unter Einbeziehung des Sozialraums, kann dem Wunsch- und Wahlrecht besser Rechnung getragen werden und dies entspricht der Personenzentrierung.

Ebenso positiv ist es zu bewerten, dass die Leistungsberechtigten auf Verlangen eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Das können Angehörige, gesetzliche Betreuer, Nachbarn genauso wie eine Beratungsinstanz sein. Im Sinne einer ganzheitlichen Planung ist es sachgerecht, bei Anhaltspunkten auf Pflegebedürftigkeit die Pflegekassen in die Gesamtplan-Konferenz einzubeziehen. Das gleiche gilt für Leistungen der Hilfe zur Pflege. Dies kann dazu beitragen, die Leistungen tatsächlich wie aus einer Hand zu gewähren und sicherzustellen, dass die individuell festgestellten Bedarfe umfassend gedeckt werden. In § 117 Absatz 3 ist die „Soll“-Regelung zur Beteiligung der Pflegekasse zu einer verpflichtenden Regelung auszugestalten.

Da im Zuge der Umstellung der Leistungen mit einem erheblichen Koordinationsaufwand bezüglich der Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen zu rechnen ist, ist es zielführend bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an Leistungen zum Lebensunterhalt den Leistungsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten in ein Teilhabeplanverfahren einzubeziehen.

Die Regelung, nach der der Leistungsberechtigte am Gesamtplanverfahren zu beteiligen ist, geht ins Leere, wenn er geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB ist oder wenn für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. In beiden Fällen gilt der Berechtigte als verfahrensunfähig, im Fall der Geschäftsunfähigkeit unmittelbar und im Fall der Betreuung wegen § 11 Absatz 3 SGB X i.V.m § 53 ZPO. Im Betreuungsverfahren dagegen gilt auch der Geschäftsunfähige als verfahrensfähig (§ 275 FamFG). Im Gesamtplanverfahren sollte eine entsprechende Regelung getroffen werden. Außerdem ist zu regeln, dass § 11 Absatz 3 SGB X - Verfahrensunfähigkeitsfiktion des Betreuten – keine Anwendung findet.

## Lösungsvorschlag

In § 117 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Beteiligung“ durch die Worte „persönliche Beteiligung“ ersetzt.

### § 117 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, ~~so~~ **informiert** der Träger der Eingliederungshilfe die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung der Leistungsberechtigten und **beteiligt** diese am Teilhabeplanverfahren, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.“

### § 117 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) schließt die persönliche Beteiligung nicht aus. § 11 Absatz 3 SGB X in Verbindung mit § 53 ZPO findet keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

## Vertrags- und Vergütungsrecht, Schiedsstellen

### § 123 Allgemeine Grundsätze

#### Gesetzentwurf

Nach § 123 Absatz 1 darf der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen nur erbringen, wenn eine Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Dies entspricht dem bisherigen § 75 Absatz 3 erster Halbsatz SGB XII und überträgt das bisher für den Träger der Sozialhilfe geltende Recht auf den Träger der Eingliederungshilfe. Die Vereinbarung besteht aus einer Leistungsvereinbarung und einer Vergütungsvereinbarung. Die bisherige Prüfungsvereinbarung nach § 75 Absatz 3 Nummer 3 wird zugunsten eines gesetzlichen Prüfungsrechts des Eingliederungshilfeträgers gestrichen. Für die Vereinbarung gelten nach § 123 Absatz 2 Satz 1 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten nach § 123 Absatz 2 Satz 3 in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

Nach § 123 Absatz 6 hat der Leistungserbringer aufgrund privatrechtlicher Verträge mit dem Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Eingliederungshilfeträger. Mit dieser Vorschrift wird das sozialhilferechtlich geprägte „Sachleistungsverschaffungsprinzip“ zu einem echten Sachleistungsprinzip weiter entwickelt.

#### Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich, dass die Finanzierungsstruktur des sozialeisungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses aus der bisherigen Eingliederungshilfe übernommen und zu einem echten Sachleistungsprinzip weiter entwickelt wird.

Des Weiteren ist positiv zu bewerten, dass die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich zu machen sind und zwar in einer für ihn/ sie wahrnehmbaren Form. Dies stärkt die Rechte der Betroffenen. Der Begriff „in wahrnehmbarer Form“ berücksichtigt allerdings primär Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Es sollte daher ergänzt werden, dass Leistungsvereinbarungen in einfache Sprache zu übertragen sind, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK muss der Betroffene befähigt werden, zwischen den Leistungsangeboten unterschiedlicher Leistungserbringer, die Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger abgeschlossen haben, auch auswählen zu können.

§ 123 Absatz 6, wonach der Leistungserbringer einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger hat, ist eine zentrale Vorschrift im neuen Leistungsvereinbarungsrecht, die durch den Deutschen Caritasverband in vollem Umfang unterstützt wird. Durch diese Vorschrift wird der Abschied von der Sozialhilfeförmigkeit der Eingliederungshilfe im Leistungsvereinbarungsrecht vollzogen. Die Forderung des Bundesrates, gerade diese Vorschrift zu streichen, lehnt der Deutsche Caritasverband ab. Die Annahme liegt nahe, dass im Hintergrund der Forderung Artikel 104a Absatz 3 GG und damit die Frage der Finanzierungsverantwortung steht. Der Streit um die Finanzierung darf jedoch nicht zulasten der Einführung des sachlich gebotenen echten Sachleistungsprinzips gehen.

## **Lösungsvorschlag**

**In § 123 Absatz 2 ist in Satz 3 der folgende Satz zu ergänzen:** „Dies umfasst auch die Verwendung einfacher Sprache.“

## **§ 124 Geeignete Leistungserbringer**

### **Gesetzentwurf**

Dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips folgend, sollen Träger der Eingliederungshilfe keine eigenen Angebote schaffen, sofern bereits geeignete Leistungserbringer vorhanden sind. Die von diesen geforderte Vergütung ist stets wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen (externer Vergleich) im unteren Drittel liegt. Liegt sie oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Gleichzeitig darf die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Sind mehrere Leistungserbringer in gleichem Maße geeignet, hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Geeignete Leistungserbringer müssen eine entsprechende Anzahl von Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigen. Der Entwurf regelt in Absatz 2, dass geeignete Leistungserbringer nicht nur sparsam und wirtschaftlich leisten müssen, sondern darüber hinaus eine quantitativ und qualitativ angemessene Personalausstattung vorhalten müssen. Um das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, muss das Fach- und Betreuungspersonal u.a. auf Grund seiner Persönlichkeit zur Leistungserbringung geeignet

sein. Der Gesetzentwurf hat diese Vorschrift im Vergleich zum Referentenentwurf nochmal konkretisiert und dem besonderen Schutzbedürfnis von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen. In Anlehnung an den § 72a SGB VIII liegt der Regelung die Intention zu Grunde, einschlägig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilte Personen als ungeeignet für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe einzustufen.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt zunächst die aus § 84 und § 89 SGB XI übernommene Klarstellung, dass tarifliche Vergütungen oder Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Positiv zu bewerten ist ebenfalls, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Regelung, wonach sich die Anwendung des externen Vergleichs nur auf das untere Drittel der Vergütungen beschränkte, entfallen ist. Nach § 124 Absatz 1 Satz 4 können nun auch Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich angemessen bewertet werden. Voraussetzung ist, dass sie, erstens, nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und zweitens, wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Damit wurde der Regelung zum externen Vergleich aus dem BSG-Urteil (Urteil vom 16.5.2013, B 3 P2/12 R) entsprochen. Der Gesetzentwurf sieht für die Regelung der Drittel oberhalb des unteren Drittels allerdings eine „Kann“-Bestimmung vor. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands müssen die Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich angemessen anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Daher ist die „Kann“-Regelung durch eine „Soll“-Regelung zu ersetzen.

Die Anerkennung von tariflicher Bezahlung darf nicht durch die in § 124 Absatz 3 vorgesehene Regelung ausgehebelt werden, wonach der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen hat, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Diese Regelung soll als Normadressaten die Einrichtungen in den Blick nehmen, welche keine tarifliche Vergütung bezahlen: Sind mehrere Leistungserbringer, die keine tarifliche Vergütung oder Vergütung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen, im gleichen Maße geeignet, soll der Träger der Eingliederungshilfe Verträge vorrangig mit denjenigen Leistungserbringern abschließen, deren Vergütung nicht höher ist, als die anderer Leistungserbringer.

Des Weiteren begrüßt der Deutsche Caritasverband, dass die Regelung in § 124 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs, wonach Fachkräfte über eine „dem Leistungsangebot“ entsprechende Zusatzqualifikation verfügen müssen, wie von ihm gefordert, entfallen ist. In der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 wird die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals entsprechend dem jeweils zu betreuenden Personenkreis geregelt. Damit wird im Einzelfall festgestellt, welches Personal mit welcher Qualifikation und ggf. Zusatzqualifikation in einer Einrichtung vorgehalten werden muss. Die Regelung des § 124 Absatz 2 Satz 3 ist daher entbehrlich.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Regelung, wonach das Fach- und Betreuungspersonal u.a. auf Grund seiner Persönlichkeit zur Leistungserbringung geeignet sein muss, als einen wichtigen Schritt hin zum Schutz von Menschen mit Behinderung vor sexueller und sonstiger Gewalt.

Einem vergleichbaren Schutzbedürfnis ist bereits in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45, 72a SGB VIII Rechnung getragen worden. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger dürfen danach keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die wegen sexueller Straftaten verurteilt worden sind. Darüber hinaus sollen sie auch sicherstellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit entsprechender Verurteilung mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, wenn diese Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer ein gewisses Nähe- und Vertrauensverhältnis begründet und damit eine Gefährdungslage besteht. Seit März 2016 enthält auch das Asylgesetz eine ähnliche Regelung zum Minderjährigenschutz. Danach müssen Träger von Aufnahmeeinrichtungen sich von angestellten oder ehrenamtlichen Betreuern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Dieses gibt Auskunft darüber, ob jemand nach dem o.g. Straftatenkatalog vorbestraft ist. Ist das der Fall, ist die Person ungeeignet, was ein Beschäftigungsverbot auslöst.

Bisher fehlt es an einer ähnlichen gesetzesübergreifenden Regelung zur Vorbeugung von Sexualstraftaten bei der Betreuung von volljährigen Schutzbefohlenen, obwohl dies schon seit einiger Zeit vom DCV gefordert wird<sup>2</sup>. Insofern begrüßt die Caritas sehr, dass sich der Gesetzgeber entschieden hat, bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung die o.g. Regelung einzuführen.

Die im Entwurf vorgesehenen Schutzmaßnahmen greifen allerdings zu kurz. Die Caritas schließt sich der Forderung des Bundesrats an und schlägt vor, ein Verbot der Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen zu formulieren. Damit befindet man sich im sprachlichen Duktus der vergleichbaren Regelung des § 72a SGB VIII. Besteht ein Beschäftigungsverbot, kann der Arbeitgeber kündigen. Nach der derzeitigen Formulierung folgt lediglich, dass der Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungserbringern, die einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigen, eine Vereinbarung nicht abschließt bzw. diese kündigt.

Es fehlt zudem eine Rechtsgrundlage für Leistungserbringer, die sie ermächtigt, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ein Verweis auf § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG ist erforderlich, um der Intention des Gesetzgebers bundeseinheitlich zur Wirkung zu verhelfen. Die im Vorschlag formulierten Umsetzungspflichten seitens der Landesgesetzgeber sind zu schwach. Im Unterschied zum Bundesrat schlagen wir vor, diese Ermächtigungsgrundlage in einem eigenständigen § 124a SGB IX zu formulieren.

Im Sinne eines wirksamen Schutzes ist es für die Gefährdungslage unerheblich, in welcher Funktion (hauptamtlich, nebenberuflich, ehrenamtlich) Personen im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig werden. Gefahrsteigernd wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schutzbefohlenen aufzubauen. Das kann sowohl bei beruflich Tätigen, aber auch nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen entstehen. Der DCV regt deshalb an, wie bei § 72a SGB VIII, auch das Neben- und Ehrenamt mit in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung und der

---

<sup>2</sup> Vgl. Stellungnahme Auskunft des Bundeszentralregisters bei der Betreuung von volljährigen Schutzbefohlenen vom 1.8.2016, abrufbar unter <https://www.caritas.de/suche?searchterm=auskunft+bzrg>,

vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Tätigkeit muss hier allerdings eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontaktes abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Im Interesse eines effektiven Schutzes bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, um alle einschlägigen Verurteilungen zu erfassen.

Vor dem Hintergrund, dass § 124 in Artikel 1 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, bedarf es im Interesse des effektiven Schutzes von Menschen mit Behinderung einer korrespondierenden Regelung im SGB XII. Somit tritt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zu der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

### **Lösungsvorschlag**

In § 124 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „Ungeeignet ist wer“ durch die Wörter „Leistungsanbieter dürfen keine Personen beschäftigen, die“ zu ersetzen.

#### **Nach § 124 ist folgender neuer § 124a SGB IX einzufügen:**

##### § 124a Absatz 1

Die Träger der Eingliederungshilfe sollen durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 123 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

##### § 124a Absatz 2

Die Träger der Eingliederungshilfe sollen im Benehmen mit den Leistungserbringern über die Tätigkeit entscheiden, die von den in Satz 1 genannten neben- oder ehrenamtlich eingesetzten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit den Leistungsberechtigten nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 wahrgenommen werden dürfen.

##### § 124a Absatz 3

Die Leistungserbringer dürfen von den nach Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."

## **Die Caritas schlägt zusätzlich vor, den folgenden neuen § 6a SGB XII einzufügen:**

### § 6a SGB XII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### § 6a Absatz 1

Einrichtungen und Dienste nach § 75 dürfen keine Person beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten nach § 75 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

#### § 6a Absatz 2

Die Einrichtungen und Dienste dürfen von den nach Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### § 6a Absatz 3

Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

## **§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung**

### **Gesetzentwurf**

Sowohl der Leistungserbringer als auch der Leistungsträger kann nach § 126 Absatz 1 schriftlich zu Verhandlungen aufrufen. Nach § 126 Absatz 2 sind sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsvereinbarung schiedsfähig. Die Schiedsstelle kann angerufen werden, sofern eine Einigung auf Vereinbarungsinhalte nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu Verhandlungen erfolgt ist. In § 126 Absatz 3 wird geregelt, dass Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in Kraft treten. Sofern kein Zeitpunkt bestimmt ist, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

Anders als bislang soll die Vergütung in allen Fällen erst mit Beginn des Tages neu vereinbart werden können, an dem der Antrag in seiner endgültigen Fassung bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die bisherige Möglichkeit der Schiedsstelle, die Vergütungsvereinbarung auch rückwirkend in Kraft zu setzen, soll entfallen.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Neuregelung, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich schiedsfähig sind, nachdrücklich. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Caritas. Der Deutsche Caritasverband kritisiert jedoch, dass die Schiedsstelle erst drei Monate nach Aufforderung zu Vertragsverhandlungen angerufen werden kann. Bisher konnte die Schiedsstelle nach § 77 Absatz 1 Satz 3 SGB XII alt bereits nach sechs Wochen angerufen werden. Die Frist von sechs Wochen gilt auch im SGB XI für die Pflegesatzverfahren (§ 84 Absatz 5 Satz 1 SGB XI) und hat sich dort bewährt. Daher setzt sich der Deutsche Caritasverband für eine entsprechende Fristverkürzung von drei Monaten auf sechs Wochen ein. Einer Streichung der Regelung, wie vom Bundesrat gefordert, tritt der Deutsche Caritasverband entschieden entgegen.

Die Regelung zum frühestmöglichen Inkrafttreten von Vergütungsvereinbarungen soll zu Lasten der Leistungserbringer geändert werden, da nach dem Gesetzentwurf im Falle der Antragstellung auf den Tag abzustellen ist, an dem der Antrag in seiner letzten Fassung, also nach der letzten Änderung, bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Schiedsstellenverfahren dauern oft sehr lange. Anträge werden zudem oft während des Schiedsstellenverfahrens geändert, z.B. wenn sich nicht vorhersehbare Veränderungen durch Tarifabschlüsse ergeben. Der Deutsche Caritasverband fordert daher, bei der bisherigen Regelung zu bleiben. Ein Grund für die avisierte Restriktion ist nicht ersichtlich. Das derzeitige System hat sich vielmehr bewährt. Die geplante Regelung ist auch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten abzulehnen. Da Vergütungen frühestens ab dem Datum des Eingangs des letzten Änderungsantrages bei der Schiedsstelle geändert werden könnten, wären Leistungserbringer gezwungen, so früh als irgend möglich die Schiedsstelle anzurufen. Das würde die Schiedsstellen unnötig belasten und wäre auch für das kooperative Aushandlungsverfahren wenig förderlich.

## **Lösungsvorschlag**

In § 126 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ zu ersetzen.

§ 126 Abs. 3 Satz 4 SGB IX-E sollte gestrichen werden.

## **§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

### **Gesetzentwurf**

Mit § 128 SGB IX-E wird ein gesetzliches Prüfungsrecht der Einrichtungen und Dienste eingeführt. Dieses ist § 79 SGB XI, der Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der Pflege regelt, nachgebildet und greift ein Anliegen der Länder aus dem Gesetzentwurf BR-Drs. 394/10 auf.

Bisher gab es in § 75 Absatz 3 Satz 3 SGB XII nur eine Kann-Vorschrift zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Diese sind nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Der Bundesrat fordert, dass Prüfungen auch unabhängig von einem tatsächlichen Anlass in angemessenen Zeiträumen zulässig sein sollen. Die Prüfungen erfolgen nach § 128 Absatz 2 stets unangemeldet. Sie erstrecken sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Nach § 128 Absatz 3 ist der Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist zudem dem Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 Absatz 1 Satz 3 mit den anderen Prüfinstanzen zusammenarbeiten. Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung kann nach § 128 Absatz 1 Satz 1 auch von einem durch den Träger der Eingliederungshilfe beauftragten Dritten durchgeführt werden. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung, dass Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, abgewichen werden (§ 128 Absatz 1 Satz 3).

## **Bewertung**

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, die durchgeführt werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte für die Nichterfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten gibt, sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sachgerecht. Der Deutsche Caritasverband lehnt es aus den bereits erwähnten Gründen ab, dass nach Landesrecht gemäß § 128 Absatz 1 Satz 3 davon insofern abgewichen werden kann, dass eine solche Prüfung auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durchgeführt werden kann. Insoweit wendet er sich auch gegen gleichlautenden Vorschlag des Bundesrats.

Sachgerecht ist auch, dass der Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich mit anderen Prüfinstanzen zusammenarbeiten soll, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Nicht gerechtfertigt ist die Beauftragung von nicht näher bezeichneten „Dritten“, die die Prüfungen durchführen können sollen (§ 128 Absatz 1 Satz 1). Erneut erstreckt sich die Prüfung auch auf die Wirksamkeit, obwohl es für diese keine wissenschaftlich festgestellten validen und reliablen Kriterien gibt. Diese sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbands zu entwickeln. Stehen sie zur Verfügung, ist es auch gerechtfertigt, eine Leistung nach dem Kriterium ihrer Wirksamkeit zu prüfen. Sachgerecht ist wiederum, dass die Prüfungen unangemeldet erfolgen können und dass den Leistungsberechtigten die Prüfergebnisse in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen sind.

Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach dem SGB XII werden dort in § 78 geregelt. Im Vergleich zu § 128 gibt es hierbei zwei Abweichungen: Nach § 78 werden die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen – abweichend von der Begründung auf Seite 342 – grundsätzlich durchgeführt und nicht nur, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt. Die Prüfungen werden „in angemessenen Zeitabständen“ durchgeführt. Wie in der Begründung ausgeführt, stellen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen grundsätzlich einen Eingriff in die Berufsausübung dar. Sie sind nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte beste-

hen, dass der Leistungserbringer gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstoßen hat. Dies ist in Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren erfolgen die Prüfungen nach § 78 Absatz 2 Satz 1 SGB XII neu grundsätzlich unangemeldet. Analog zu § 128 Absatz 2 SGB IX neu ist zu regeln, dass die Prüfungen unangemeldet erfolgen können.

## **Lösungsvorschlag**

In § 128 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder ein von diesem beauftragter Dritter“ gestrichen.

§ 128 Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

In § 128 Absatz 2 werden die Worte „einschließlich der Wirksamkeit“ gestrichen.

§ 79 Absatz 1 Satz 1 SGB XII neu ist wie folgt zu formulieren:

„Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer.“

## **§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen**

### **Gesetzentwurf**

Die Inhalte der Regelung der Rahmenvereinbarung werden mit einigen Modifizierungen im Wesentlichen aus § 79 Absatz 1 SGB XII alt übernommen: Neu in der Aufzählung der Inhalte der Rahmenverträge auf Landesebene ist, dass die Vertragspartner nach § 131 Absatz 1 Nummer 3 die Höhe der Leistungspauschale festsetzen und nach § 131 Absatz 1 Nummer 4 Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung bestimmen. Neu ist auch die Vereinbarung von Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit. Aus § 79 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB XII alt ist übernommen, dass Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie freigemeinnützige Träger für die ihnen angeschlossenen Leistungserbringer Verträge schließen können, in denen die Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigungsfähig sind. Neu hingegen ist, dass die Leistungsberechtigten in Form der auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung nach § 131 Absatz 2 beratend am Verfahren und an der Beschlussfassung beteiligt werden müssen. § 131 Absatz 4 überträgt die für das Vertragsrecht der Sozialhilfe geltende Verordnungsermächtigung der Länder bei Nichtzustandekommen der Rahmenverträge innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich aus § 81 Absatz 1 SGB XII alt in das neue Recht.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband sieht die Regelungen zu den Inhalten der Landesrahmenverträge nach § 131 Absatz 1 überwiegend als sachgerecht an. Das betrifft allerdings nicht die Rege-

lung, wonach die Höhe der Leistungspauschalen ebenfalls in den Landesrahmenverträgen zu regeln ist. Wie bisher sollen lediglich Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Absatz 1 Nummer 2) in den Landesrahmenverträgen geregelt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesrahmenverträge weiterhin nicht schiedsstellenfähig sind, was der Deutsche Caritasverband nachdrücklich kritisiert. Würde die Höhe der Leistungspauschalen in den nicht schiedsstellenfähigen Landesrahmenverträgen festgelegt, würde sich das Machtverhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern deutlich zu Gunsten der Leistungsträger verschieben. Die in § 131 Absatz 4 normierte Festlegung der Inhalte des Rahmenvertrags bei fehlender Einigung durch eine einseitige Rechtsverordnung der Landesregierung wird vom Deutschen Caritasverband strikt abgelehnt. Die Regelung ist zu streichen. Stattdessen ist zu regeln, dass die Landesrahmenverträge bei Nichteinigung innerhalb von sechs Monaten schiedsstellenfähig werden.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken sollen. Da die Mitwirkung über die maßgeblichen Interessensvertretungen hergestellt werden soll, ist nicht sichergestellt, dass insbesondere Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen an der Erstellung der Rahmenverträge beteiligt werden. Dies ist jedoch wünschenswert.

## **Lösungsvorschlag**

In § 131 Absatz 1 ist in Satz 1 die Nummer 3 zu streichen und zu ersetzen durch: „Festlegung der Kalkulationsgrundlagen der Leistungspauschalen“.

§ 131 Absatz 4 (Rechtsverordnung der Landesregierung) ist zu streichen und durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Kommt ein Rahmenvertrag nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert hat zustande, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen“.

Menschen mit Behinderungen müssen auch ohne Zusammenschluss in maßgeblichen Interessensvertretungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken können. § 131 Absatz 2 soll daher um folgenden Satz erweitert werden: „Dabei ist insbesondere die Beteiligung von Menschen mit geistigen Behinderungen sicherzustellen“.

## **§ 133 Schiedsstelle**

### **Gesetzentwurf**

§ 133 SGB IX-E überträgt die Regelung zur Schiedsstelle nach § 80 SGB XII alt im Wesentlichen auf das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Das Nähere über Zahl der Schiedsstellen im Lande, deren Ausgestaltung sowie zum Schiedsverfahren selbst bestimmen die Landesregierungen nach § 127 Absatz 4 wie bisher auch durch Rechtsverordnung. § 133 Absatz 4 neu

überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich die Verordnungsermächtigung des § 81 Absatz 2 SGB XII alt.

### **Bewertung**

Die Regelung wird begrüßt. Es ist zu ergänzen, dass Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle analog zu § 85 Absatz 5 Satz 4, 2. Halbsatz, keine aufschiebende Wirkung haben dürfen, da sonst die Umsetzung der Schiedsstellenentscheidung ggf. für lange Zeit verzögert werden kann.

### **Lösungsvorschlag**

In § 133 Absatz 2 ist folgender Satz 5 anzuschließen: „Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.“

## **Einkommen und Vermögen**

### **§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen**

#### **Gesetzentwurf**

Diese Vorschrift regelt, dass Leistungsberechtigte einen Beitrag zu den Aufwendungen des Trägers der Eingliederungshilfe zu leisten haben. Eltern minderjähriger Kinder müssen auch einen Kostenbeitrag für die Leistungen erbringen, die ihre Kinder erhalten. Abs. 2 regelt, dass vom Aufwendungsbeitragspflichtigen ein Freibetrag verbleibt, der aus der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV abgeleitet wird. Absätze 3 und 4 regeln, dass die Freibeträge sich um 15 % erhöhen, wenn der Beitragspflichtige mit einem Ehegatten, einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt.

Außerdem erhöhen sich die Freibeträge für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10% der jährlichen Bezugsgröße. Wenn der Partner selbst über Einkommen verfügt, entfällt die Erhöhung für den Partner und die Erhöhung für das Kind wird halbiert. Wenn der Leistungsberechtigte minderjährig ist und im Haushalt der Eltern lebt, erhöht sich der Freibetrag um 75 %.

Im Jahr 2016 beträgt die jährliche Bezugsgröße 34.860 €. Die monatliche Bezugsgröße beträgt 2.905 €. Der Freibetrag für das Bruttoeinkommen beträgt damit 2.469,25 € bei sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Tätigkeit. Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung liegt der Freibetrag bei 2.178,75 €. Für Renteneinkünfte liegt der Freibetrag im bei 1.743,00 €. Sonstige Einkünfte, die nach der Definition des § 135 SGB IX-E auch zum Einkommen gehören, sind in § 136 nicht genannt. Wenn mehrere Einkunftsarten zusammenkommen, ist für die Bezifferung des Freibetrages das Einkommen maßgeblich, das „überwiegend“ erzielt wird.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Erhöhung der Freibeträge des einzusetzenden Einkommens. Besonders wird begrüßt, dass die Berücksichtigung des Einkommens von Partnern entfällt.

Der Wortlaut nach dürfte § 136 SGB IX-E so auszulegen sein, dass nur die in Absatz 2 ausdrücklich genannten Einkommensarten bei der Bezifferung eines Beitrages zu den Aufwendungen Berücksichtigung finden. Einerseits ist zu begrüßen, dass bestimmte Einkommensarten wie zum Beispiel kleinere Unterhaltszahlungen oder kleinere Schenkungen keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Andererseits ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Verhältnis zu Einkünften aus abhängiger Beschäftigung privilegiert sein sollen. Der Wortlaut müsste zum Beispiel dazu führen, dass ein nicht befreiter Vorerbe einer größeren Immobilie, der die Immobilie einerseits nicht verwerten kann, andererseits aber Mieteinnahmen in Höhe von mehreren tausend Euro monatlich erzielt, keinen Beitrag zu den Aufwendungen zu leisten hätte, während ein Leistungsberechtigter, der über ein Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung in Höhe von 4.000 € brutto und 2.350 € netto, 367 € monatlich aufzubringen hätte.

Schließlich lehnt der Deutsche Caritasverband es ab, Eltern ihrer im Haushalt lebenden Kindern zu einem Beitrag für die Aufwendungen der Eingliederungshilfe heranzuziehen. Eltern von behinderten Kindern erbringen in aller Regel ohnehin eine herausragende Leistung von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Es ist nicht zu rechtfertigen, ihnen darüber hinaus einen Teil der Kosten der Eingliederungshilfe aufzubürden. Sie benötigen vielmehr dringend Entlastung und Unterstützung.

Da Behinderung kein individuelles Schicksal ist, sondern ein soziales Phänomen, das seine Ursachen in einem Wechselspiel von Eigenschaften der Person einerseits und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits hat, lehnt der Deutsche Caritasverband eine Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe grundsätzlich ab. Die Beeinträchtigung von Teilhabechancen ist konstitutiv für das Vorliegen einer Behinderung. Teilhabeleistungen sind daher systematisch als Kompensation einer auch gesellschaftlich bedingten Teilhabebeeinträchtigung zu verstehen.

Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass der Einsatz von Einkommen und Vermögen zur Finanzierung von Teilhabeleistungen letztlich auf einem Verständnis von Behinderung beruht, das Behinderung abweichend von der UN-BRK als individuelles Schicksal und damit als persönliches Lebensrisiko interpretiert.

## **Lösungsvorschlag**

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Er fordert, Leistungen für Minderjährige unabhängig von Einkommen der Eltern, bei denen sie leben, auszugestalten.

## **§ 137 Höhe des Beitrags zu den Aufwendungen**

### **Gesetzentwurf**

Diese Vorschrift regelt, wer Beitragsschuldner ist, die Höhe des Aufwendungsbeitrages und dass der Aufwendungsbeitrag von der „zu erbringenden Leistung abzuziehen“ sein soll.

Beitragsschuldner ist stets die antragstellende Person. Danach schulden minderjährige Kinder den Beitrag zu den Aufwendungen selbst. Das maßgebliche Einkommen ist jedoch dasjenige der mit ihnen im Haushalt zusammenlebenden Eltern. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt 24% des monatlichen Einkommens oberhalb des Freibetrages.

Das Bruttoprinzip aus § 92 SGB XII soll nicht beibehalten werden. Der Träger der Eingliederungshilfe soll für die Leistung nur in der Höhe aufkommen, die sich nach Berücksichtigung des Aufwendungsbeitrages ergibt. Das Bruttoprinzip kann allerdings im Ermessenswege angewendet werden, wenn der Leistungsberechtigte minderjährig ist und die Durchführung der Maßnahme dadurch gefährdet wird, dass die aufwendungsbeitragspflichtigen Eltern nicht zahlen. In diesem Fall kann der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung vollständig bezahlen und im Gegenzug Aufwendungsersatz von den Eltern fordern.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Regelung, nach der lediglich 24% des den Freibetrag übersteigenden Einkommens zum Beitrag zu den Aufwendungen herangezogen werden.

Die Regelung ist in Bezug auf Minderjährige unklar. Aufwendungsbeitragspflichtig soll die „antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1“ sein. § 136 Absatz 1 SGB IX-E lautet:

„Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder eines Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.“ Dies deutet darauf hin, dass Eltern für ihre Kinder aufwendungsbeitragspflichtig sein sollen. Dem Wortlaut nach konstituiert § 137 jedoch nur für „antragstellende“ Personen eine Aufwendungsersatzpflicht. Danach wären die Eltern von leistungsberechtigten Kindern nicht aufwendungsersatzpflichtig.

Die Abkehr vom Bruttoprinzip steht in Widerspruch zu der Überführung des leistungsvereinbarungrechtlichen Dreiecksverhältnisses in ein echtes Sachleistungsprinzip, das insbesondere in § 123 Absatz 6 SGB IX-E seinen Ausdruck findet. Das Vorhaben, nach dem der Berechtigte den Beitrag zu den Aufwendungen direkt an den Leistungserbringer zahlen muss, würde dazu führen, dass für denselben Anspruch unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten gegeben wären: Ist die Höhe des Zahlungsanspruchs streitig, muss der Leistungserbringer vor den Sozialgerichten klagen, wenn der Träger der Eingliederungshilfe zahlungspflichtig ist. Wenn hingegen der Leistungsberechtigte einen Beitrag zu den Aufwendungen zahlen muss, muss der Leistungserbringer vor dem Zivilgericht klagen. Es ist jedoch bereits ein Gebot der Rechtsweggarantie, dass ein Rechtsweg so ausgestaltet wird, dass divergierende Rechtsprechung unter-

schiedlicher Gerichtszweige jedenfalls nicht provoziert wird. Die Abkehr vom Bruttoprinzip (Absatz 3) wird daher abgelehnt.

Die erst mit dem Kabinettsentwurf eingefügte Kann-Regelung in Absatz 4 ist ein Schritt in die richtige Richtung, führt aber auch zu Unsicherheit, weil im Einzelfall entschieden werden muss, ob das Nettoprinzip oder das Bruttoprinzip gilt. Die Schaffung von Ausnahmeregelungen führt jedoch tendenziell dazu, dass Streit um die Frage, ob ein Ausnahmefall gegeben ist, entstehen kann. Auch dies spricht gegen das Nettoprinzip. Der Aufwendungsbeitrag sollte stets nur von der leistungsberechtigten Person geschuldet werden. Dies sollte durch eine eindeutige Formulierung klargelegt werden. Außerdem ist eine Regelung erforderlich, die eine längere Rückwirkung von Aufwendungsbeitragsbescheiden ausschließt. Sonst kann es bei langen Bearbeitungsdauern dazu kommen, dass die Beitragsschuldner wirtschaftlich überfordert werden. Außerdem trägt das dazu bei, dass über Anträge auf Eingliederungshilfe zügig entschieden wird. Schließlich sollte der Bescheid unabhängig vom Leistungsbescheid ergehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Schriftform, die für Verwaltungsakte nicht grundsätzlich gilt, sollte vorgeschrieben werden.

## **Lösungsvorschlag**

§ 137 Absatz 1 wird folgendermaßen gefasst:

Die leistungsberechtigte Person hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 aufzubringen.

§ 137 Absatz 3 wird folgendermaßen gefasst:

Der Beitrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe zu zahlen. Er wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Dieser Verwaltungsakt (Aufwendungsbeitragsbescheid) bedarf der Schriftform und darf nicht Teil des Bescheides über die Leistung sein. Der Aufwendungsbeitrag darf nicht für Zeiträume festgesetzt werden, die am Datum des Zugangs des Aufwendungsbeitragsbescheides länger als einen Monat zurückliegen.

§ 137 Absatz 4 ist zu streichen.

## **§ 140 Einsatz des Vermögens**

### **Gesetzentwurf**

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Anspruch nicht besteht, solange der Leistungsberechtigte selbst und bei minderjährigen Kindern die im Haushalt lebenden Eltern über Vermögen verfügt bzw. verfügen, das den in § 139 definierten Betrag übersteigt. Wenn Vermögen nicht sofort verwertet werden kann, soll für die Leistung ein Darlehen gewährt werden. Die in § 138 des Entwurfes aufgeführten privilegierten Leistungen sollen vermögensunabhängig gewährt werden.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die deutlich erhöhten Freibeträge in Bezug auf das Barvermögen. Er begrüßt außerdem ausdrücklich, dass die Tatbestände des § 90 Absatz 2 SGB XII beibehalten werden (§ 139 SGB IX-E). Besonders hervorzuheben ist der Schutz des Vermögens für eine selbst genutzte Immobilie sowie der Schutz von Vermögen, das der alsbaldigen Anschaffung von Wohneigentum oder der Renovierung von solchem dient, das Wohnzwecken von Menschen mit Behinderung dienen soll. Schließlich begrüßt die Caritas, dass nun davon abgesehen werden soll, das Vermögen des Partners heranzuziehen, was noch im Referentenentwurf vorgesehen war. Dennoch hält der Deutsche Caritasverband aus grundsätzlichen Erwägungen die Verpflichtung, Vermögen vorrangig einzusetzen, für problematisch. Hier gilt nichts anderes als in Bezug auf den Beitrag zu Aufwendungen aus Einkommen. Dies gilt in besonderer Weise für den Einsatz von Vermögen in Bezug auf den Bedarf der dem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder. Eltern von Kindern mit einer Behinderung erbringen ohnehin eine oftmals herausragende Leistung. Dies gilt umso mehr, wenn sie mit ihren Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, sie zusätzlich in Bezug auf den Einsatz ihres Vermögens in die Verantwortung zu nehmen. Daher lehnt der Deutsche Caritasverband es ab, das Vermögen von Eltern für Teilhabeleistungen ihrer im Haushalt lebenden Kinder heranzuziehen. Der Deutsche Caritasverband plädiert für eine vermögensunabhängige Eingliederungshilfe. Er fordert unabhängig davon, die Eingliederungshilfe gegebenenfalls ausschließlich vom Vermögen des Leistungsempfängers abhängig zu machen. Der Vermögens Einsatz von Eltern für ihre Kinder wird abgelehnt.

## **Artikel 13 Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020**

### **§ 42b**

#### **Gesetzentwurf**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass wie bereits im Referentenentwurf unter Artikel 13 Nr. 15<sup>3</sup> der § 42 b SGB XII geändert wird. Die Vorschrift wird jedoch zuvor nicht eingeführt. Die Änderungen sind nicht konsistent in Bezug auf einen „§ 42b SGB XII-E“, sondern in Bezug auf „§ 42a SGB XII-E“ in der Fassung des Kabinettsentwurfes zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) aus dem September 2016 zu bringen. In der Stellungnahme wird daher davon ausgegangen, dass § 42a SGB XII-E durch das BTHG zu § 42b SGB XII werden soll, denn mit dem BTHG wird gleichzeitig ein neuer § 42a SGB XII eingeführt, der nicht in Beziehung zu § 42a SGB XII-E in der Fassung des RBEG zu stehen scheint.

---

<sup>3</sup> Online unter:  
[https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/stellungnahme-zum-re7/dcv\\_position\\_rbeg\\_2016\\_final.pdf?d=a&f=pdf](https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/stellungnahme-zum-re7/dcv_position_rbeg_2016_final.pdf?d=a&f=pdf)

Mit dem Gesetzentwurf für das BTHG wird Absatz 2 dieser Vorschrift neu gefasst. Absatz 5 wird zu Absatz 7. Absatz 5 und 6 werden eingefügt. Im Folgenden wird nur auf den neuen Absatz 2 und Absatz 4 und 5 eingegangen. In Bezug auf Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und den künftigen Absatz 7 wird auf die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf für das RBEG vom 14.09.2016 verwiesen (S. 30 bis 35).

Absatz 2 der Vorschrift nimmt eine Unterscheidung unterschiedlicher Wohnformen vor. Nummer 1 umfasst Wohnungen im herkömmlichen Sinne - also die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Nummer 2 umfasst Wohnraum, der zur eigenständigen Haushaltsführung nicht geeignet ist. Gemeint sind letztlich diejenigen stationären Einrichtungen, die durch das BTHG nicht mehr als „Einrichtungen“ bezeichnet werden.

Offenbar mit Blick auf die neue Regelung aus dem RBEG im dortigen § 42a Absatz 5 SGB XII-E (nach Einführung des BTHG dann wohl § 42b Abs. 7 SGB XII) wird eine dritte Gruppe eingeführt, die negativ definiert ist und Wohnformen meint, die weder Wohnungen im Sinne der ersten Gruppe, noch Einrichtungen im Sinne der zweiten Gruppe, umfasst. Dies können zum Beispiel Wohnmobile, Unterkünfte auf Campingplätzen oder Notunterkünfte unterschiedlicher Art sein.

Mit den Regelungen der neuen Absätze 5 und 6 soll bewirkt werden, dass die vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten der Unterkunft in Fällen, in denen der Berechtigte in einer Einrichtung wohnt, auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Das Erfordernis einer solchen Regelung ergibt sich daraus, dass die Trennung von Sachleistung und Grundsicherungsleistung bewirkt, dass die Unterkunfts-kosten nicht mehr Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und der Einrichtung sein werden.

Für Wohnformen im Sinne der zweiten Gruppe – also im Wesentlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe – soll eine Angemessenheitsgrenze eingeführt werden, die sich an der Angemessenheitsgrenze der wirtschaftlichen Grundsicherung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII) orientiert. Für den Fall, dass die Unterkunfts-kosten bis zu 25 Prozent oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, kann der Träger der Grundsicherung diese Kosten übernehmen. Übersteigen die Unterkunfts-kosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 Prozent, soll der Träger der Eingliederungshilfe diese Aufwendungen übernehmen, solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Einrichtung nicht möglich ist.

Der Bundesrat stellt sich gegen diese Regelung und wendet ein, die Übernahme eines Teils der Kosten der Unterkunft durch den Träger der Eingliederungshilfe sei „völlig systemwidrig“. Der Bundesrat wendet sich auch gegen eine an der Praxis des SGB II orientierte „Mietobergrenze“ und plädiert stattdessen für eine eigenständige unbestimmte Angemessenheitsgrenze für Einrichtungen der Behindertenhilfe.

## **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband hält die Anknüpfung an das System der sogenannten „Mietobergrenzen“ für ganz und gar ungeeignet, um das Problem der Begrenzung von Unterkunfts-kosten in stationären Einrichtungen zu lösen. Er stimmt dem Bundesrat insoweit zu.

Die Mietobergrenzen in der wirtschaftlichen Grundsicherung sind in hohem Maß umstritten. Kaum ein Thema hat die Sozialgerichtsbarkeit derart umfassend beschäftigt, wie die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft. Die überwiegende Zahl der Träger der Grundsicherung verfügt bis heute nicht über Angemessenheitsgrenzen, die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes umsetzen würden. In vielen Fällen wird die Notlösung, die das Bundessozialgericht entwickelt hat, angewendet. Das Bundessozialgericht spricht von der sog. „Angemessenheitsobergrenze“. Sie wird aus den Höchstwerten abgeleitet, die bei der Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zugrunde gelegt werden (§ 12 WoGG).

Die Höhe der Mietobergrenze hängt in hohem Maße davon ab, wie das Mietniveau in der Umgebung ausfällt. Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind jedoch Sonderbauten, deren Kosten primär durch die besonderen baulichen Bedarfe und nur in geringerem Umfang durch das Mietniveau der Umgebung determiniert werden.

Dem Bundesrat ist auch darin zuzustimmen, dass eine Regelung, nach der Kosten, die die besondere „Mietobergrenze“ übersteigen, vom Träger der Eingliederungshilfe getragen werden sollen, systemwidrig ist. Allerdings hält der Deutsche Caritasverband auch die Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, für ungeeignet. Sie ist zu unbestimmt, als dass zu erwarten wäre, dass sie praxistauglich sein kann. Das hat gerade die Erfahrung mit den „Mietobergrenzen“ für das SGB II nur zu deutlich gezeigt.

Die Höhe der Unterkunftskosten in Einrichtungen wird nicht von der Höhe der Kosten in Einrichtungen abhängen, sondern auch davon, welcher Teil dieser Kosten den individuellen Unterkunftskosten und welche Teile der Fachleistung zugeordnet werden wird. Da die Kosten, die der Fachleistung zugeordnet werden, Gegenstand der Verhandlungen über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 126 SGB IX-E) sind, wird in diesen Verhandlungen zum Teil auch inzident über die Kosten der Unterkunft entschieden. Die Träger dieser Kosten sind die Leistungsberechtigten und die Sozialhilfeträger. Beide sind an den Verhandlungen nicht beteiligt. Die Lösung muss an dieser Stelle ansetzen. Die Sozialhilfeträger sollten, mindestens für eine Übergangsphase sowie bei Neugründungen, an den Verhandlungen beteiligt werden. Die Unterkunftskosten in Wohnformen nach § 42b Absatz 2 Nr. 2 SGB XII-E sollten zwischen dem Leistungserbringer, dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Grundsicherung verhandelt und dem Schiedsstellenverfahren nach dem 2. Teil des SGB IX zugänglich gemacht werden.

## **Lösungsvorschlag**

**§ 42b Absätze 5 und 6 sind zu streichen und durch folgenden neuen Absatz 5 zu ersetzen:**

Der Leistungserbringer, der Wohnraum gemäß § 42b Absatz 2 Nr. 2 SGB XII zur Verfügung stellt, der örtlich für ihn zuständige Träger der Sozialhilfe und der örtlich für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe treffen eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der Kosten nach § 35 SGB XII. §§ 125 bis 130 SGB IX gelten entsprechend.

**§ 15 WBVG ist in Absatz 2 nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen:**

In Verträgen mit Verbrauchern, die Wohnraum im Sinne von § 42b Absatz 2 Nr. 2 SGB XII bewohnen, müssen die Vereinbarungen den nach § 42b Absatz 5 SGB XII getroffenen Regelungen entsprechen.

## **C. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten“ (BT- Drs. 18/10014)**

### **Antrag**

Die LINKE setzt sich für eine durchgängig menschenrechtliche Ausgestaltung des Bundesteilhabegesetzes ein. Sie moniert, dass der Behinderungsbegriff nicht vollständig aus der UN-BRK übertragen wurde. Die Anrechnungsgrenzen von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Teilhabeleistungen stünden ebenfalls im Widerspruch zu einer menschenrechtlich verbrieften Teilhabe. Kritisiert wird auch die Ausgestaltung des Leistungsberechtigtenkreises. Die LINKE befürchtet durch die Vorrang-Nachrang-Regelung an der Schnittstelle Eingliederungshilfe-Pflege Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen. Sie lehnt auch die Regelung zu Pooling ab. Positive Ansätze werden hingegen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gesehen. Diese Regelungen sollen zusammen mit den Punkten Früherkennung und Frühförderung, unabhängige Rechtsberatung und den Regelungen zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretung sowie den Mitwirkungsrechten für Werkstattträte unter Maßgabe kleinerer Korrekturen sofort gesetzlich verabschiedet werden.

### **Bewertung**

Aus Sicht der Caritas ist der Behinderungsbegriff schon weitgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnt. Hier wurde im Gesetzentwurf gegenüber dem Kabinettsentwurf deutlich nachgebessert. Weiteren Korrekturbedarf sehen wir konkret in § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie in § 90 Absatz 5. An beiden Stellen ist die „gleichberechtigte Teilhabe“ um die „volle und wirksame Teilhabe“ zu ergänzen.

Auch aus Sicht des Deutschen Caritasverbands ist die Definition der Zugangskriterien zur Eingliederungshilfe eine entscheidende Stellschraube. Wir begrüßen es als Fortschritt, dass der Leistungszugang zur Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Lebensbereichen der ICF erfolgt. Der Gesetzentwurf lässt jedoch keine Gründe erkennen, warum die Erheblichkeitsschwelle bei fünf bzw. drei Lebensbereichen gesetzt wird. Handlungsleitend muss sein, dass durch die neuen Kriterien keine Person, die bisher leistungsberechtigt war, vom Zugang zur Eingliederungshilfe ausgeschlossen wird. Daher ist das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelung zum 1.1.2020 in Modellregionen zu erproben und wissenschaftlich zu evaluieren. § 99 SGB IX ist mit einer Revisionsklausel zu versehen, die zum Tragen kommt, wenn sich durch die Erprobung zeigen sollte, dass bestimmte Personengruppen vom Leistungszugang ausgeschlossen werden.

Ein weiterer entscheidender Punkt des Gesetzentwurfs sind die Regelungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege. Es muss gewährleistet sein, dass durch die Neuregelung Personen nicht von Teilhabeleistungen ausgeschlossen werden, indem sie auf Leistungen der Pflegeversicherung, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, verwiesen werden. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff haben die Abgrenzungsprobleme zwischen Eingliederungshil-

fe und Pflege zugenommen. Die Vorrang-Nachrang-Regelung des § 91 Absatz 3 SGB IX sowie des § 13 Absatz 3 SGB XI (im PSG III geregelt) sind jedoch nicht geeignet, die Abgrenzungsfragen zu lösen. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die Menschen in den strittigen Fragen der Betreuungsleistungen anstelle der Teilhabeleistungen auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen der Pflegeversicherung als dem vorrangigen System verwiesen werden. Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür ein, dass die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin gleichrangig neben den Pflegeleistungen bestehen bleiben. Allerdings bedarf es aus Sicht des Deutschen Caritasverbands dringend einer Ergänzung der Gleichrang-Regelung, die klarstellt, dass bei gleichzeitigem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen stets ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. In diesem Verfahren wird festgelegt, welche Ziele durch Pflegeleistungen und welche Teilhabeziele durch Eingliederungshilfe erreicht werden können. Im Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 3 SGB IX-E ist die Pflegeversicherung verpflichtend seitens des Eingliederungshilfeträgers zu informieren, sofern Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit bestehen. Die Pflegeversicherung ist ebenso verpflichtend am darauf folgenden Teilhabeplanverfahren zu beteiligen. Auch bei der Koordination der Leistungen ist in § 14 Absatz 1 SGB IX-E zu ergänzen, dass der Rehabilitationsträger bei Anhaltspunkten zum Bestehen einer Pflegebedürftigkeit die zuständige Pflegekasse zu informieren hat. Der Deutsche Caritasverband setzt sich, wie die LINKE, dafür ein, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechend vorrangig sein sollen.

Der Deutsche Caritasverband erkennt in den Regelungen zum Pooling kein „Zwangspooling“. In bestimmten Bereichen ist die gemeinschaftliche Leistungserbringung sinnvoll, wie z.B. beim Schultransport. Die in § 116 Absatz 2 vorgesehenen Regelungen zur Prüfung der Angemessenheit bzw. zur Prüfung der Zumutbarkeit bei nicht als angemessen bewerteten Wünschen hält er für sachgerecht. Allerdings ist durch Verweis auf § 104 Absatz 2 SGB IX-E sicherzustellen, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch ausdrücklich in § 116 Absatz 2 SGB IX-E verankert wird. Des Weiteren ist bei Pooling grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalls zu prüfen, in welchen Fällen Gruppenleistungen sinnvoll sind und in welchen nicht. Dies ist im Gesetztext zu ergänzen.

Der Deutsche Caritasverband sieht in den Regelungen zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen erhebliche Fortschritte gegenüber der bestehenden Gesetzeslage. Gleichwohl setzt er sich mittelfristig für eine vollständige Freistellung von Einkommen und Vermögen bei Inanspruchnahme von Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein. Grundsätzlich kritisiert die Caritas, dass Eltern mit Kindern mit Behinderungen zum Einkommenseinsatz für Teilhabeleistungen herangezogen werden. Angesichts ihrer enormen Leistungen und Verzichte, die sie erbringen, sollten Teilhabeleistungen in voller Höhe solidarisch getragen werden. Das Einkommen, das im Rahmen von Unterhaltspflichten aufgewendet werden muss oder gepfändet ist, muss weiterhin anrechnungsfrei bleiben. Bei der Anrechnung von Vermögen ist sicherzustellen, dass Vermögen zum Aufbau der Altersvorsorge unangetastet bleibt.

Ebenso wie die LINKE bewertet der Deutsche Caritasverband die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als positiv, denn es ist dringend geboten, Anreize zu setzen, damit künftig mehr Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Bezüglich der im Antrag der LINKEN positiv gewürdigten Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung begrüßt auch der Deutsche Caritasverband die definitorischen Klarstellungen zur Beschreibung der Komplexleistungen und die Auflistung der Kriterien für die Landesrahmenvereinbarungen. Im Gesetz muss jedoch noch klargestellt werden, dass Komplexleistungen nicht nur in den Sozialpädiatrischen Zentren, sondern ausdrücklich auch in den interdisziplinären Frühförderstätten erbracht werden können. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Landesrahmenvereinbarungen als untergesetzliche Regelungen den Charakter einer gemeinsamen Empfehlung nach § 26 Absatz 2 SGB IX-E haben. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen sowohl auf Landesebene als auch für die Einzelverhandlungen schiedsfähig gestellt werden, wofür sich der Deutsche Caritasverband dringlich einsetzt.

Auch aus Sicht des Deutschen Caritasverbands ist die unabhängige Beratung nach § 32 SGB IX-E als Rechtsanspruch auszugestalten. Solange sie jedoch Förderrichtlinien unterliegt, ist dies rechtlich nicht möglich. Die Befristung der Förderung auf fünf Jahre, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, sollte aus Sicht der Caritas im Übrigen entfallen, um die Schaffung stabiler und dauerhafter Strukturen nicht zu behindern. Problembehaftet ist auch der Begriff der „niedrigschwelligen“ Beratung. Dieser steht im SGB VIII für unmittelbare Zugänglichkeit, im SGB XI jedoch für ehrenamtliche Angebote. Im Gesetz ist unmissverständlich klarzustellen, dass hier unmittelbare Zugänglichkeit gemeint ist. Perspektivisch ist die unabhängige Beratung als Rechtsanspruch auszugestalten.

Die Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für Werkstattträte begrüßt der Deutsche Caritasverband ebenso wie die LINKE. Es ist positiv zu bewerten, dass die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates erhöht wird und dass die Mitglieder des Werkstattrates für ihre Schulung und Weiterbildung fünf zusätzliche Freistellungstage zur Verfügung stehen. Der Deutsche Caritasverband begrüßt auch nachdrücklich die Regelung zur Einführung einer Frauenbeauftragten nach §§ 39a und b WMVO. Er regt jedoch an, statt einer Frauenbeauftragten eine Gleichstellungsbeauftragte einzusetzen, da es um Gleichberechtigung der Geschlechter gehen muss.

## **D. Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen“ (BT-Drs. 18/9672)**

### **Antrag**

Die GRÜNEN setzen sich für eine grundlegende Überarbeitung des Bundesteilhabegesetzes ein, da aus ihrer Sicht die Definition des Leistungsberechtigtenkreises unzureichend ist. Des Weiteren setzen sich die GRÜNEN für ein echtes Wunsch- und Wahlrecht ein. Zu dessen Umsetzung dürfe es weder Mehrkostenvorhalte geben noch Regelungen im Vergütungsrecht, die Leistungserbringer zu einer Preisspirale nach unten zwingen. Die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen („Pooling“) dürfe nur dann verlangt werden, wenn es sich von vornherein um Leistungen handelt, die sich an Gruppen richten.

Bezüglich der Teilhabe am Arbeitsleben fordern die GRÜNEN den Wegfall des „Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“. Die GRÜNEN setzen sich für gleichberechtigte Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung eines Ehrenamts ein. Leistungen zur Bildung seien in jeder Phase zu gewährleisten. Im Zuge der anstehenden Gesetzesreform des Kinder- und Jugendhilferechts fordern die GRÜNEN die Umsetzung der inklusiven Lösung im SGB VIII.

Des Weiteren thematisieren die GRÜNEN in ihrem Antrag die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Sie setzen sich für den Vorrang der Leistungen der sozialen Teilhabe vor Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ein und monieren das Festhalten an § 43a SGB XI.

Die GRÜNEN fordern des Weiteren, dass Nachteilsausgleiche ohne Anrechnung von Vermögen und Einkommen der Leistungsbeziehenden und ihrer Ehe- bzw. Lebenspartner ausgestaltet werden. Die bestehenden Vorschriften gingen hier nicht weit genug.

### **Bewertung**

Auch aus Sicht des Deutschen Caritasverbands ist die Definition der Zugangskriterien und mithin des Leistungsberechtigtenkreises von grundlegender Relevanz. Positiv zu bewerten ist die Abkehr von der Defizitorientierung und die grundsätzliche Ausrichtung der Zugangskriterien an der ICF. Der Gesetzentwurf setzt jedoch die Erheblichkeitsschwelle bei fünf bzw. drei Lebensbereichen, ohne dass hierfür Gründe erkennbar werden. Handlungsleitend muss sein, dass durch die neuen Kriterien keine Person, die bisher leistungsberechtigt war, vom Zugang zur Eingliederungshilfe ausgeschlossen wird. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes könnten jedoch einzelne Gruppen von Personen mit Sinnesbehinderungen, Lernbehinderungen und psychischen Behinderungen durch diese Festlegungen ausgeschlossen werden. Das ist auszuschließen. Daher ist das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelung zum 1.1.2020 in Modellregionen zu erproben und wissenschaftlich zu evaluieren. § 99 SGB IX ist mit einer Revisionsklausel zu versehen, die zum Tragen kommt,

wenn sich durch die Erprobung zeigt, dass bestimmte Personengruppen künftig vom Leistungszugang ausgeschlossen werden.

Der Deutsche Caritasverband unterstützt nachdrücklich, dass das Recht auf Teilhabe nicht vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht werden darf. Das jedoch sieht der vorliegende Gesetzentwurf in § 100 SGB IX-E vor. Eine Differenzierung der Teilhaberechte nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus ist mit der Umsetzung von Menschenrechten nicht ohne Weiteres vereinbar; dies hat das Bundesverfassungsgericht für Leistungen der Grundsicherung für Nichtdeutsche entschieden. Eine Differenzierung ist somit nur zulässig, wenn sie sich an unterschiedlichen Bedarfen orientiert. Dies ist im Recht der Eingliederungshilfe jedoch ausgeschlossen, weil sich diese grundsätzlich an den individuellen Bedarfen des Einzelfalls orientiert. § 100 SGB IX-E ist daher ersatzlos zu streichen.

Wir begrüßen, dass sich der Antrag der GRÜNEN auch mit dem Leistungserbringungsrecht befasst. Der Gefahr einer Preisspirale nach unten ist zwar durch die Nachbesserungen des Gesetzentwurfs zur Regelung des externen Vergleichs in § 124 SGB IX-E deutlich entgegenge wirkt worden. Aber auch in der Neufassung der Regelung sieht der Deutsche Caritasverband noch Änderungsbedarf: Im Unterschied zum Referentenentwurf sind nun Vergütungen grundsätzlich als wirtschaftlich angemessen zu bewerten, wenn sie im Vergleich mit den Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegen. Liegt die Vergütung im Bereich der beiden oberen Drittel, ist die Anerkennung als wirtschaftlich angemessene Vergütung jedoch nur noch eine „Kann“-Bestimmung, auch wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Diese „Kann“-Regelung muss durch eine „Soll“-Bestimmung ersetzt werden. Die Normierung der Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarung stellt einen enormen Fortschritt gegenüber der bestehenden Gesetzeslage dar und ist ein wichtiges Instrument des Ausgleichs im Machtungleichgewicht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern und ist nachdrücklich zu loben. Problematisch ist jedoch, dass die Leistungspauschalen künftig in den Landesrahmenverträgen festgelegt werden sollen. Aus Sicht der Caritas sollen in den Landesrahmenverträgen nur die Kalkulationsgrundlagen festgelegt werden; die Vergütungen sollen weiterhin zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern in Verhandlungen festgelegt werden. Sollte es bei der Regelung bleiben, dass die Leistungspauschalen selbst in den Rahmenverträgen festgelegt werden, ist um so nachdrücklicher zu fordern, dass auch die Rahmenverträge endlich schiedsfähig werden. Dafür setzt sich der Deutsche Caritasverband seit Jahren ein. Dies ist in der Logik des vorliegenden Gesetzentwurfs nun schon aus Gründen der Rechtsweggarantie zwingend erforderlich.

Dem Wunsch- und Wahlrecht misst der Deutsche Caritasverband eine ebenso hohe Bedeutung zu wie die GRÜNEN. Aus unserer Sicht stärkt jedoch die Angemessenheitsregelung das Wunsch- und Wahlrecht. Die Zumutbarkeitsregelung bei als nicht angemessen angesehenen Wünschen muss sämtliche persönliche, familiäre und sozialräumliche Umstände in den Blick nehmen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es beispielsweise nicht zu erzwungenen Umzügen in Einrichtungen kommt, wenn diese kostengünstiger sind als ambulantes Wohnen. Dem Wunsch- und Wahlrecht stünde es entgegen, wenn das Pooling mit der Vorhaltung von Leistungen und Personal in stationären Einrichtungen verglichen würde. So dürfen Menschen in ambulanten WGs nicht gezwungen werden, gemeinschaftlich eine Nachtwache in Anspruch nehmen zu müssen oder aber in eine stationäre Einrichtung umziehen zu müssen, wo solches

Personal vorgehalten wird. Dies schließt unseres Erachtens jedoch die vorgesehene Regelung zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 104 SGB IX-E aus.

Wie die GRÜNEN bewerten wir es als positiv, dass das Bundesteilhabegesetz Instrumente einführt bzw. stärkt, welche die Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM fördern, wie z.B. das Budget für Arbeit oder andere Anbieter. Wir unterstützen die Forderung der GRÜNEN, dass die Rehaträger in den Werkstätten regelmäßig die Notwendigkeit von Leistungen in den Werkstätten prüfen können sollten. Allerdings soll damit keine Begrenzung der Bewilligung der Leistungen in den Werkstätten einhergehen, um den Menschen, die in der Werkstatt beschäftigt sind, nicht der Sicherheit zu entheben, dass sie in der WfbM ihren Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben auch auf Dauer ausfüllen können. Ebenso wie die GRÜNEN kritisiert die Caritas seit Jahren, dass § 136 Absatz 2 SGB IX bzw. § 219 Absatz 2 SGB IX-E für die Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt ein sog. „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Voraussetzung des Zugangs zum Berufsbildungsbereich und zum Arbeitsbereich der Werkstatt vorsieht. Wir setzen uns dafür ein, dass die Betreuung von Menschen in Tagesfördergruppen in die WfbM integriert werden, wie es in NRW praktiziert wird. Wir teilen die Position der GRÜNEN, dass für Menschen mit diesen hohen Förderbedarfen die Fristen von max. 2 Jahren und 3 Monate, innerhalb derer entschieden wird, ob jemand im Arbeitsbereich einer WfbM arbeiten darf, zu eng sind. Bei diesem Personenkreis bedarf es flexiblerer Regelungen und stetiger Prüfung, ob nicht doch eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM möglich ist. Zudem setzt sich der Deutsche Caritasverband dafür ein, die Leistungen im Berufsbildungsbereich der WfbM von zwei auf drei Jahre zu verlängern, denn der Berufsbildungsbereich stellt für Menschen mit Behinderung oftmals die einzige Möglichkeit zur beruflichen Bildung dar.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung sieht der Deutsche Caritasverband, ebenso wie die GRÜNEN, Ergänzungsbedarf, da bei den Hilfen zur Teilhabe an Bildung zu sehr die schulische und berufliche Bildung im Vordergrund steht. Zusätzlich in den Kanon der Leistungen aufzunehmen sind Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen einschließlich der beruflichen Weiterqualifizierung sowie die politische, kulturelle und gesellschaftliche Bildung. Diese Leistungen werden bisher nicht im offenen Leistungskatalog der sozialen Teilhabe abgebildet und werden auch nicht von den Assistenzleistungen nach § 78 umfasst.

Bei den Leistungen zur Förderung der Verständigung sieht der Deutsche Caritasverband, ebenso wie die GRÜNEN das Problem, dass die Leistungen, wie Gebärdendolmetschen oder andere geeignete Kommunikationshilfen nur „aus besonderem Anlass“ erbracht werden sollen. Es muss sichergestellt sein, dass sie nach den Besonderheiten jedes Einzelfalls erbracht werden.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Einführung des Leistungstatbestands der Assistenzleistungen nachdrücklich. Die Regelung zur Unterstützung bei ehrenamtlichem Engagement nach § 78 Absatz 5 greift jedoch zu kurz. Wir teilen die Kritik der GRÜNEN, dass die Betroffenen auf die vorrangige Inanspruchnahme unentgeltlicher Leistungen durch Angehörige, Freunde oder das soziale Nahumfeld verwiesen werden. Unterstützung bei der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements muss als gleichberechtigte Leistung in den Kanon der Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 1 SGB IX-E aufgenommen werden.

Der Deutsche Caritasverband kritisiert, ebenso wie die GRÜNEN, die Vorrang-Nachrang-Regelung zur Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege. Die Leistungen müssen weiterhin gleichrangig nebeneinander gewährt werden. Allerdings bedarf es aus Sicht des Deutschen Caritasverbands dringend einer Ergänzung der Gleichrang-Regelung, die klarstellt, dass bei gleichzeitigem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen stets ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. In diesem Verfahren muss dann erfasst werden, welche Ziele durch Pflegeleistungen und welche Teilhabeziele durch Eingliederungshilfe erreicht werden können. Im Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 3 SGB IX-E ist die Pflegeversicherung verpflichtend seitens des Eingliederungshilfeträgers zu informieren, sofern Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit bestehen. Die Pflegeversicherung ist ebenso verpflichtend am darauf folgenden Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren zu beteiligen. Auch bei der Koordination der Leistungen ist in § 14 Absatz 1 SGB IX-E zu ergänzen, dass der Rehabilitationsträger bei Anhaltspunkten zum Bestehen einer Pflegebedürftigkeit die zuständige Pflegekasse zu informieren hat. Wie die GRÜNEN setzt sich auch der Deutsche Caritasverband für eine Anpassung der Leistung des § 43a SGB XI ein. Damit Menschen mit hohem Pflegebedarf auch adäquat in stationären Einrichtungen versorgt werden können, ist die Höhe des Zuschusses der Pflegeversicherung an den Eingliederungshilfeträger an die Höhe der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, gestaffelt nach Pflegegraden, anzupassen. Die Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen. Danach können Menschen, die so pflegebedürftig sind, dass ihre Pflege wegen der Kostenfolgen des § 43a SGB XI in der stationären Wohneinrichtung nicht sichergestellt ist, durch eine Vereinbarung zwischen ihrer Pflegekasse und dem Eingliederungshilfeträger auf stationäre Pflegeeinrichtungen verwiesen werden. Strikt abgelehnt wird zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 43a SGB XI auf ambulant betreute Wohngruppen.

Der Deutsche Caritasverband sieht in den Regelungen zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen erhebliche Fortschritte gegenüber der bestehenden Gesetzeslage. Gleichwohl setzt er sich mittelfristig, wie die GRÜNEN, für eine vollständige Freistellung von Einkommen und Vermögen bei Inanspruchnahme von Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein. Grundsätzlich kritisiert die Caritas, dass Eltern mit Kindern mit Behinderungen zum Einkommenseinsatz für Teilhabeleistungen herangezogen werden. Angesichts ihrer enormen Leistungen und Verzichte, die sie erbringen, sollten Teilhabeleistungen in voller Höhe solidarisch getragen werden. Das Einkommen, das im Rahmen von Unterhaltspflichten aufgewendet werden muss oder gepfändet ist, muss weiterhin anrechnungsfrei bleiben. Bei der Anrechnung von Vermögen ist sicherzustellen, dass Vermögen zum Aufbau der Altersvorsorge unangetastet bleibt. Das fordern auch die GRÜNEN.

Freiburg/Berlin, den 31. Oktober 2016

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

## **Kontakte**

Anja Alexandersson, Referentin für Behindertenpolitik, Referat Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-406, [anja.alexandersson@caritas.de](mailto:anja.alexandersson@caritas.de)

Karin Bumann, Referatsleiterin Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-366; [karin.bumann@caritas.de](mailto:karin.bumann@caritas.de)

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel. 030 284447-46; [elisabeth.fix@caritas.de](mailto:elisabeth.fix@caritas.de)

Roland Rosenow, Referent für Sozialrecht, Arbeitsstelle Sozialrecht, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-318, [roland.rosenow@caritas.de](mailto:roland.rosenow@caritas.de)